

Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 16/2020

29. Mai 2020

Inhaltsverzeichnis

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Neuregelung der Ausbildung und Prüfung für die Laufbahnen der Fachrichtung Feuerwehr vom 14. Mai 2020	218	Verordnung des Landratsamtes Bautzen zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Oberlausitzer Bergland“ vom 28. April 2020	246
Zwölfte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung zur Änderung der Sächsischen E-Justizverordnung vom 20. Mai 2020	240	Verordnung des Landratsamtes Erzgebirgskreis zur Änderung des Naturparks „Erzgebirge/Vogtland“ auf dem Gebiet der Stadt Eibenstock, Gemarkung Sosa vom 28. April 2020	249
Verordnung des Staatsministeriums für Kultus zur Flexibilisierung der Lehramtsprüfungen im Freistaat Sachsen vom 14. Mai 2020	242	Verordnung des Landratsamtes Erzgebirgskreis zur Änderung des Naturparks „Erzgebirge/Vogtland“ auf dem Gebiet der Stadt Eibenstock Gemarkung Carlsfeld vom 28. April 2020	251
Verordnung der Landesdirektion Sachsen zur Änderung der Verordnung der Landesdirektion Sachsen über das Verbot der Prostitution zum Schutze des öffentlichen Anstandes und der Jugend in Leipzig (Sperrbezirksverordnung Leipzig) vom 5. November 2019 vom 11. Mai 2020	245	Verordnung des Landratsamtes Mittelsachsen zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Zschopau-talhänge bei Lichtenwalde“ vom 8. Mai 2020	253

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Neuregelung der Ausbildung und Prüfung für die Laufbahnen der Fachrichtung Feuerwehr

Vom 14. Mai 2020

Auf Grund
– des § 30 Satz 1, 2 und 3 des Sächsischen Beamten-
gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970,
971), dessen Satz 1 und 2 durch Artikel 1 Nummer 15
des Gesetzes vom 28. Juni 2018 (SächsGVBl. S. 430)
geändert worden ist, und
– des § 16 Absatz 3 Nummer 2 und § 21 Absatz 6 des
Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Ret-
tungsdienst und Katastrophenschutz vom 24. Juni 2004
(SächsGVBl. S. 245, 647)
verordnet das Staatsministerium des Innern im Einverneh-
men mit dem Staatsministerium der Finanzen:

Artikel 1 Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahnen der Fachrichtung Feuerwehr (Sächsische Feuerwehrausbildungs- und Prüfungsverordnung – SächsFwAPO)

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften zum Vorbereitungsdienst

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Einstellungs-, Ausbildungs- und Prüfungsbehörden
- § 5 Bewerbungsunterlagen
- § 6 Rechtsstellung
- § 7 Dauer des Vorbereitungsdienstes
- § 8 Verlängerung des Vorbereitungsdienstes
- § 9 Beendigung des Vorbereitungsdienstes
- § 10 Ausbildungsleiter, Ausbildungsstellen, Betreuer
- § 11 Beurteilung
- § 12 Vorbereitungsdienst für die zweite Einstiegsebene der Laufbahngruppe 1
- § 13 Vorbereitungsdienst für die erste Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2
- § 14 Vorbereitungsdienst für die zweite Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2

Abschnitt 2 Gemeinsame Vorschriften für das Prüfungsverfahren in der zweiten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 1 und in der ersten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2

- § 15 Befugnisse der Prüfungsbehörden
- § 16 Prüfungsausschuss
- § 17 Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse
- § 18 Bestellung der Mitglieder des Prüfungsausschusses
- § 19 Prüfungsgruppen
- § 20 Zweck und Inhalt der Laufbahnprüfung
- § 21 Schriftliche Prüfung
- § 22 Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten
- § 23 Praktische Prüfungen

- § 24 Mündliche Prüfungen
- § 25 Praktische und mündliche Prüfungsleistungen
- § 26 Sportprüfung
- § 27 Fernbleiben, Rücktritt von der Prüfung
- § 28 Täuschungsversuch, Verstoß gegen die Ordnung
- § 29 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 30 Nachteilsausgleich
- § 31 Prüfungsakten

Abschnitt 3 Vorschriften für das Prüfungsverfahren in der zweiten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 1

- § 32 Grundausbildungslehrgang
- § 33 Abschlusslehrgang
- § 34 Abschlusspraktika
- § 35 Feststellung des Gesamtergebnisses
- § 36 Prüfungszeugnis

Abschnitt 4 Vorschriften für das Prüfungsverfahren in der ersten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2

- § 37 Grundausbildungs- und Gruppenführerlehrgang
- § 38 Zugführerlehrgang
- § 39 Mündliche Abschlussprüfung
- § 40 Feststellung des Gesamtergebnisses
- § 41 Prüfungszeugnis

Abschnitt 5 Prüfungen in der zweiten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2

§ 42

Abschnitt 6 Aufstieg

- § 43 Aufstieg in die erste Einstiegsebene der Laufbahn-
gruppe 2

Abschnitt 7 Schlussbestimmungen

- § 44 Übergangsregelungen

- Anlage 1 Rahmenausbildungsplan für die zweite Ein-
stiegsebene der Laufbahngruppe 1 der Fachrich-
tung Feuerwehr
- Anlage 2 Rahmenausbildungsplan für Laufbahnbewer-
ber für die erste Einstiegsebene der Laufbahn-
gruppe 2 der Fachrichtung Feuerwehr
- Anlage 3 Rahmenausbildungsplan für Aufstiegsbeamte in
die erste Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2
der Fachrichtung Feuerwehr
- Anlage 4 Rahmenausbildungsplan für die zweite Ein-
stiegsebene der Laufbahngruppe 2 der Fachrich-
tung Feuerwehr
- Anlage 5 Bewertung der Leistungen
- Anlage 6 Beurteilung

- Anlage 7 Prüfungsfächer für die Laufbahnprüfung in der zweiten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 1 der Fachrichtung Feuerwehr
- Anlage 8 Prüfungsfächer für die Laufbahnprüfung in der ersten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Feuerwehr
- Anlage 9 Berichtsheft über die berufspraktische Ausbildung

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften zum Vorbereitungsdienst

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt den Vorbereitungsdienst zum Erwerb der Laufbahnbefähigung der Fachrichtung Feuerwehr für die

1. zweite Einstiegsebene der Laufbahngruppe 1 sowie
2. die erste und zweite Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2.

(2) Darüber hinaus wird der Aufstieg in die erste Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 geregelt.

§ 2

Ziel

(1) Ziel des Vorbereitungsdienstes ist es, die zur Erfüllung der Aufgaben der Fachrichtung Feuerwehr in der jeweiligen Laufbahn erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln.

(2) Die Anwärter und Referendare sind auf allen Gebieten des Brandschutzes auszubilden und mit den Aufgaben eines Beamten der Fachrichtung Feuerwehr theoretisch und praktisch vertraut zu machen.

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zum Vorbereitungsdienst kann zugelassen werden, wer

1. die persönlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllt nach § 7 Absatz 1 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist, und nach § 4 des Sächsischen Beamtengesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 971), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 470) geändert worden ist,
2. einen geeigneten Bildungsabschluss gemäß Absatz 2, 3 oder Absatz 4 nachweist,
3. mindestens 165 Zentimeter groß ist; die Einstellungsbehörde kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von der Mindestgröße zulassen,
4. nach amtsärztlichem Zeugnis über die erforderliche gesundheitliche und körperliche Eignung für den Dienst in der Fachrichtung Feuerwehr verfügt,
5. das Deutsche Sportabzeichen in Silber erworben hat,
6. aufgrund eines Auswahlverfahrens, insbesondere in den Bereichen Sport, Höhentauglichkeit sowie mündlicher und schriftlicher Ausdruck, nach seinen charakterlichen, geistigen und körperlichen Anlagen für die Übernahme in den Vorbereitungsdienst geeignet erscheint und

7. bei der Einstellung in die zweite Einstiegsebene der Laufbahngruppe 1 und in die erste Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 das 32. Lebensjahr, in die zweite Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(2) Bewerber für die zweite Einstiegsebene der Laufbahngruppe 1 müssen außerdem das 18. Lebensjahr vollendet haben sowie

1. den Realschulabschluss,
2. den Abschluss einer Hauptschule und eine für die Verwendung in der Feuerwehr förderliche abgeschlossene Berufsausbildung oder
3. einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand nachweisen.

(3) Bewerber für die erste Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 müssen außerdem ein mit einem Bachelor oder diesem entsprechenden Diplomgrad abgeschlossenes Hochschulstudium in einer technischen oder naturwissenschaftlichen Fachrichtung nachweisen.

(4) Bewerber für die zweite Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 müssen außerdem ein mit einem Mastergrad oder diesem entsprechenden Diplomgrad abgeschlossenes Hochschulstudium einer technischen oder naturwissenschaftlichen Fachrichtung nachweisen.

§ 4

Einstellungs-, Ausbildungs- und Prüfungsbehörden

(1) Einstellungsbehörden sind

1. für die zweite Einstiegsebene der Laufbahngruppe 1 und die erste Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2
 - a) das Staatsministerium des Innern,
 - b) die Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule Sachsen,
 - c) die Landkreise und
 - d) die Gemeinden sowie
2. für die zweite Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2
 - a) das Staatsministerium des Innern,
 - b) die Landkreise und
 - c) die Gemeinden.

(2) Ausbildungsbehörden sind

1. die Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule Sachsen,
2. die Landkreise und
3. die Gemeinden.

(3) Ausbildungsbehörden müssen über geeignetes Personal für die Bestellung als Ausbildungsleiter verfügen.

(4) Ist eine Einstellungsbehörde nicht zugleich Ausbildungsbehörde, so darf sie einen Bewerber nur einstellen, wenn eine Ausbildungsbehörde sich vorher schriftlich bereit erklärt hat, dem Bewerber die Ableistung des Vorbereitungsdienstes im Wege der Abordnung zu ermöglichen.

(5) Prüfungsbehörden sind

1. die Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule Sachsen
2. das Institut der Feuerwehr Nordrhein-Westfalen und
3. die sonstigen gleichwertigen Einrichtungen nach § 10 Absatz 3.

§ 5 Bewerbungsunterlagen

(1) Für die Bewerbung zur Einstellung in den Vorbereitungsdienst sind bei den Einstellungsbehörden vorzulegen:

1. ein Lebenslauf,
2. Kopien der Schulabschlusszeugnisse,
3. Kopien der Bildungsabschlüsse,
4. Nachweise über etwaige berufliche Tätigkeiten oder Berufsausbildungen.

(2) Vor der Einstellung sind zusätzlich vorzulegen:

1. eine beglaubigte Kopie der Geburtsurkunde,
2. ein Staatsangehörigkeitsnachweis als Deutscher im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland oder als Staatsangehöriger eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum vom 2. Mai 1992 (BGBl. 1993 II S. 266, 267) oder eines Drittstaates, dem Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Anspruch auf Anerkennung von Berufsqualifikationen eingeräumt haben,
3. ein Führungszeugnis zur Vorlage bei der Einstellungsbehörde, das bei der Entscheidung über die Einstellung nicht älter als drei Monate sein soll und bei der Meldebehörde gemäß § 30 Absatz 5 des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. April 2020 (BGBl. I S. 840) geändert worden ist, zu beantragen ist,
4. der Nachweis der uneingeschränkten gesundheitlichen und körperlichen Eignung für den Dienst in der Fachrichtung Feuerwehr nach amtsärztlichem Zeugnis, das bei der Entscheidung über die Einstellung nicht älter als sechs Monate sein soll,
5. die Beglaubigungen der in Absatz 1 Nummer 2 und 3 geforderten Unterlagen,
6. eine Erklärung des Bewerbers, ob gegen ihn ein gerichtliches Strafverfahren anhängig und ob ihm ein gegen ihn anhängiges Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft bekannt ist,
7. ein Nachweis über den Erwerb des Deutschen Sportabzeichens in Silber.

§ 6 Rechtsstellung

Die zum Vorbereitungsdienst zugelassenen Bewerber werden von der Einstellungsbehörde unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf ernannt

1. in der zweiten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 1 zum Brandmeisteranwärter,
2. in der ersten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 zum Brandoberinspektoranwärter,
3. in der zweiten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 zum Brandreferendar.

§ 7 Dauer des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, in allen Laufbahnen zwei Jahre. Er besteht aus einer berufspraktischen und einer theoretischen Ausbildung sowie der Laufbahnprüfung. Hat der An-

wärter das Ziel der Ausbildung in einzelnen Abschnitten oder Teilabschnitten nicht erreicht, so kann die Ausbildungsbehörde die einzelnen Abschnitte oder Teilabschnitte um die erforderliche Dauer, höchstens jedoch um sechs Monate verlängern.

(2) Die berufspraktische Ausbildung darf ein Jahr nicht unterschreiten.

(3) Erholungsurlaub und Urlaub aus verschiedenen Anlässen werden auf den Vorbereitungsdienst angerechnet. Krankheitszeiten werden in der Regel bis zu einem Monat je Ausbildungsjahr auf den Vorbereitungsdienst angerechnet. Mutterschutz- sowie Elternzeiten werden in der Regel nicht auf den Vorbereitungsdienst angerechnet. Während der theoretischen Ausbildungsabschnitte ist in der Regel kein Urlaub zu gewähren.

(4) Auf den Vorbereitungsdienst in der zweiten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 1 kann die Einstellungsbehörde für Anwärter, die zum Führen der Berufsbezeichnung „Notfallsanitäter“ oder „Rettungsassistent“ berechtigt sind oder die Rettungssanitäter sind, Zeiten bis zu insgesamt drei Monate auf den Ausbildungsabschnitt 2 gemäß Anlage 1 anrechnen.

(5) Auf den Vorbereitungsdienst in der ersten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 kann die Einstellungsbehörde Beschäftigungszeiten einer beruflichen Tätigkeit, die der Ausbildung förderlich ist, und die nach Abschluss des Studiums gemäß § 3 Absatz 3 abgeleistet wurde, bis zu insgesamt sechs Monate auf die berufspraktischen Ausbildungsabschnitte gemäß Anlage 2 anrechnen.

§ 8 Verlängerung des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst verlängert sich

1. für die zweite Einstiegsebene der Laufbahngruppe 1, wenn das Abschlusspraktikum und
 2. für die erste Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2, wenn die Laufbahnprüfung
- erst nach Ablauf von zwei Jahren beendet wird.

(2) Der Vorbereitungsdienst für die zweite Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 verlängert sich beim ersten Nichtbestehen der Zugführerprüfung um ein Jahr. Beim ersten Nichtbestehen der Laufbahnprüfung verlängert sich der Vorbereitungsdienst um sechs Monate.

(3) Die Ausbildungsbehörde bestimmt in Absprache mit der Prüfungsbehörde, wie versäumte Ausbildungszeit wegen Krankheit, Mutterschutz- und Elternzeiten sowie wegen Urlaub aus sonstigen Gründen nachzuholen ist, soweit sie nicht auf den Vorbereitungsdienst angerechnet wird. Der Vorbereitungsdienst verlängert sich entsprechend.

§ 9 Beendigung des Vorbereitungsdienstes

Mit einer endgültig nicht bestandenen Laufbahnprüfung endet der Vorbereitungsdienst. Das Gleiche gilt, wenn vorgeschriebene Zwischenprüfungen sowie die Prüfung im Zugführerlehrgang gemäß § 39 endgültig nicht bestanden werden.

§ 10**Ausbildungsleiter, Ausbildungsstellen, Betreuer**

(1) Die Ausbildungsbehörde bestellt einen Ausbildungsleiter mit der Befähigung für die

1. erste Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 für die Ausbildung der Anwärter,
2. zweite Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 für die Ausbildung der Referendare.

Der Ausbildungsleiter hat die Aufgabe, die Ausbildung zu organisieren und zu leiten.

(2) Ausbildungsstellen sind die Einrichtungen, denen die Anwärter und Referendare auf der Grundlage der Rahmenausbildungspläne (Anlagen 1 bis 4) zur theoretischen und berufspraktischen Ausbildung durch die Ausbildungsbehörde zugewiesen werden. Bei den Ausbildungsstellen für die berufspraktischen Ausbildungsabschnitte sind Betreuer, die über die Befähigung im Sinne von Absatz 1 verfügen, zu bestellen. Sie betreuen die Anwärter und Referendare vor Ort, regeln die Ausbildung in dieser Ausbildungsstelle und erstellen die Beurteilungen für diesen Ausbildungsabschnitt. Zur berufspraktischen Ausbildung gehört auch, je nach Ausbildungsstand unter Aufsicht oder selbständig an Einsätzen teilzunehmen.

(3) Werden die Laufbahnausbildung oder Teile davon an einer zu der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule Sachsen gleichwertigen Einrichtung durchgeführt, gelten die dortigen Ausbildungsbestimmungen in ihrer jeweils geltenden Fassung. Die dort abgelegten Laufbahnprüfungen werden den nach dieser Verordnung abgelegten Laufbahnprüfungen gleichgestellt. Die gleichwertigen Einrichtungen werden in einer Verwaltungsvorschrift des Staatsministeriums des Innern festgelegt.

§ 11**Beurteilung**

Für die berufspraktischen Ausbildungsabschnitte hat die Ausbildungsstelle Angaben über die Art und Dauer der Tätigkeit zu machen und eine Beurteilung in der Form des Musters nach Anlage 6 über die Leistungen und das dienstliche Verhalten der Anwärter und Referendare abzugeben sowie mit einer Punktzahl und mit einer Note nach Anlage 5 zu bewerten. Die Beurteilung ist den Anwärtern und Referendaren spätestens am letzten Tag des Ausbildungsabschnittes zu eröffnen und im Rahmen eines Gesprächs zu erläutern. Eine Mehrfertigung der Beurteilung ist zur Personalakte zu nehmen.

§ 12**Vorbereitungsdienst für die zweite Einstiegsebene der Laufbahngruppe 1**

(1) Der Vorbereitungsdienst für die zweite Einstiegsebene der Laufbahngruppe 1 gliedert sich in die im Rahmenausbildungsplan (Anlage 1) festgelegten Ausbildungsabschnitte.

(2) Der Grundausbildungslehrgang und der Abschlusslehrgang werden von der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule Sachsen und in den Fällen des § 10 Absatz 3 durch die jeweilige gleichwertige Einrichtung durchgeführt. Die Lehrgänge bei der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule Sachsen bestehen aus theoretischem und praktischem Unterricht nach einem von dieser aufzustellenden Lehrplan. Das Staatsministerium des Innern kann mit Gemeinden, die über eine Berufsfeuerwehr verfügen, verein-

baren, dass diese den Grundausbildungslehrgang an ihrem Standort durchführt. § 11 Absatz 2 Satz 3 der Sächsischen Feuerwehrverordnung vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), die zuletzt durch die Verordnung vom 7. August 2019 (SächsGVBl. S. 650, 714) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, bleibt unberührt.

(3) Die Anwärter führen während der berufspraktischen Ausbildung (Anlage 1 Ausbildungsabschnitt 2) ein Berichtsheft in der Form des Musters nach Anlage 9 und legen es nach Abschluss jedes Teilabschnittes der Ausbildungsbehörde vor. Eintragungen sind vom Ausbildungsleiter zu bestätigen.

(4) Zum Abschlusslehrgang wird zugelassen, wer bis zum Beginn des Lehrgangs die Teilprüfungen in den Ausbildungsabschnitten 1 und 2 gemäß Anlage 1 erfolgreich absolviert hat. Die Meldung erfolgt durch die Einstellungsbehörde. Der Meldung sind beizufügen:

1. ein Personalbogen,
2. die Beurteilung des berufspraktischen Abschnitts gemäß Anlage 6,
3. das Berichtsheft gemäß Anlage 9,
4. das Zeugnis über die abgeschlossene rettungsdienstliche Ausbildung (mindestens Rettungssanitäter),
5. der Führerschein der Klasse C, es sei denn, die Prüfungsbehörde lässt hier Ausnahmen zu.
6. eine Erklärung, ob der Anwärter schon einmal zu einer Laufbahnprüfung für die zweite Einstiegsebene der Laufbahngruppe 1 gemeldet war, gegebenenfalls wo und mit welchem Ergebnis.

§ 13**Vorbereitungsdienst für die erste Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2**

(1) Der Vorbereitungsdienst für die erste Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 gliedert sich in die im Rahmenausbildungsplan (Anlage 2) festgelegten Ausbildungsabschnitte. Die Einstellungsbehörde kann die Ausbildungsabschnitte 2, 4, 6 und 7 des Vorbereitungsdienstes (Anlage 2) um jeweils bis zu einem Monat kürzen und hierfür andere Abschnitte entsprechend verlängern, wenn dies der Ausbildung förderlich ist. Die Reihenfolge der berufspraktischen Ausbildungsabschnitte kann im Einzelfall durch die Einstellungsbehörde im Benehmen mit der Prüfungsbehörde geändert werden, wenn es für die Ausbildung zweckmäßig ist.

(2) Der Grundausbildungs-, der Gruppenführer- und der Zugführerlehrgang werden von der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule Sachsen und in den Fällen des § 10 Absatz 3 durch die jeweilige gleichwertige Einrichtung durchgeführt. Die Lehrgänge bei der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule Sachsen bestehen aus theoretischem und praktischem Unterricht nach einem von dieser aufzustellenden Lehrplan. § 11 Absatz 2 Satz 3 der Sächsischen Feuerwehrverordnung bleibt unberührt.

(3) Die Anwärter führen während der berufspraktischen Ausbildungsabschnitte 2, 4, 6 und 7 des Vorbereitungsdienstes (Anlage 2) ein Berichtsheft in der Form des Musters nach Anlage 9 und legen es nach Abschluss jedes Ausbildungsabschnittes oder Teilabschnittes der Ausbildungsbehörde vor. Eintragungen sind vom Ausbildungsleiter zu bestätigen.

(4) Zur Abschlussprüfung (Anlage 8 Nummer 5) wird zugelassen, wer die Ausbildungsabschnitte 1 bis 7 (Anlage 2)

erfolgreich absolviert hat. Die Meldung erfolgt durch die Einstellungsbehörde. Der Meldung sind beizufügen:

1. ein Personalbogen,
2. die Beurteilungen der berufspraktischen Abschnitte gemäß Anlage 6,
3. das Berichtsheft gemäß Anlage 9,
4. das Zertifikat der theoretischen Rettungssanitäterausbildung,
5. eine Erklärung, ob der Anwärter schon einmal zu einer Laufbahnprüfung für die erste Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 gemeldet war, gegebenenfalls wo und mit welchem Ergebnis.

§ 14

Vorbereitungsdienst für die zweite Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2

(1) Der Vorbereitungsdienst für die zweite Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 beginnt im Regelfall am 1. April eines Jahres. Die Einstellungsbehörden der Laufbahnkandidaten für die zweite Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 melden dem Institut der Feuerwehr in Nordrhein-Westfalen spätestens bis zum 1. März des Einstellungsjahres die Teilnehmer des Vorbereitungsdienstes.

(2) Der Vorbereitungsdienst gliedert sich in die im Rahmenausbildungsplan (Anlage 4) festgelegten Ausbildungsabschnitte.

(3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, richten sich Inhalt, Durchführung und Bewertung der Ausbildung nach der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 des feuerwehrtechnischen Dienstes im Land Nordrhein-Westfalen vom 11. März 2010 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen S. 166), die zuletzt durch Verordnung vom 29. September 2016 (Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen S. 820) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

Abschnitt 2

Gemeinsame Vorschriften für das Prüfungsverfahren in der zweiten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 1 und in der ersten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2

§ 15

Befugnisse der Prüfungsbehörden

Die Prüfungsbehörde bestimmt Inhalt, Zeit und Ort der in der zweiten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 1 und in der ersten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 durchzuführenden Teil- und Laufbahnprüfungen.

§ 16

Prüfungsausschuss

(1) Für die Laufbahnprüfung wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Seine Mitglieder sind bei ihrer Tätigkeit als Prüfer unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses wird mindestens ein Stellvertreter bestellt.

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen und der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens drei weitere Mitglieder oder deren Stellvertreter anwesend sind. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ent-

scheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(3) Über den Verlauf der Prüfungen sowie über die Beratungen und Beschlüsse des Prüfungsausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 17

Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse

(1) Dem Prüfungsausschuss für die zweite Einstiegsebene der Laufbahngruppe 1 gehören an:

1. ein Beamter der zweiten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Feuerwehr der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule Sachsen als Vorsitzender,
2. zwei Beamte der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Feuerwehr von Gemeinden mit Berufsfeuerwehr oder Feuerwehren mit hauptamtlichen Kräften,
3. zwei Beamte der zweiten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 1 oder der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Feuerwehr des Freistaates Sachsen oder anderer Bundesländer,
4. ein Vertreter einer Werkfeuerwehr, der über die Befähigung der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Feuerwehr verfügt.

(2) Dem Prüfungsausschuss für die erste Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 gehören an:

1. ein Beamter der zweiten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Feuerwehr der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule Sachsen als Vorsitzender,
2. zwei Beamte der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Feuerwehr von Gemeinden mit Berufsfeuerwehr oder Feuerwehren mit hauptamtlichen Kräften,
3. zwei Beamte der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Feuerwehr des Freistaates Sachsen oder anderer Bundesländer,
4. ein Vertreter einer Werkfeuerwehr, der über die Befähigung für die Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Feuerwehr verfügt.

(3) Anstelle von Beamten können auch vergleichbare Beschäftigte bestellt werden.

§ 18

Bestellung der Mitglieder des Prüfungsausschusses

(1) Das Staatsministerium des Innern bestellt die in § 17 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und Absatz 2 Nummer 1 bis 3 genannten Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter für die Dauer von fünf Jahren im Einvernehmen mit ihrer jeweiligen Dienstbehörde, längstens jedoch für die Dauer ihres Hauptamts. Die Wiederbestellung ist zulässig.

(2) Wird anstelle eines vorzeitig ausscheidenden Mitglieds ein neues Mitglied bestellt, so erfolgt die Bestellung nur für die Restdauer der Bestellung der anderen Mitglieder.

(3) Die nach § 17 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 Nummer 2 zu bestellenden Beamten oder vergleichbaren Beschäftigten der Gemeinden werden vom Sächsischen Städte- und Gemeindetag e. V. vorgeschlagen.

(4) Der nach § 17 Absatz 1 Nummer 4 und Absatz 2 Nummer 4 zu bestellende Vertreter der Werkfeuerwehren sowie dessen Stellvertreter werden vom Werkfeuerwehrverband Sachsen e. V. vorgeschlagen. Der Vertreter der Werk-

feuerwehr und sein Stellvertreter werden für die Dauer von fünf Jahren, längstens für die Dauer ihrer aktiven Zugehörigkeit zu der Werkfeuerwehr, bestellt. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 19 Prüfungsgruppen

(1) Die Prüfungsbehörde bestimmt die Anzahl der Prüfungsgruppen für die Abnahme der mündlichen und praktischen Prüfungen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt aus den Mitgliedern des Prüfungsausschusses die Prüfer für die einzelnen Prüfungsfächer und ordnet die Prüfer den Prüfungsgruppen zu.

(2) Eine Prüfungsgruppe besteht aus einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern, wobei der Vorsitzende einer Prüfungsgruppe nicht zugleich Vorsitzender des Prüfungsausschusses sein muss.

(3) Der Vorsitzende nach Absatz 2 leitet die mündliche und praktische Prüfung.

§ 20 Zweck und Inhalt der Laufbahnprüfung

(1) Mit der Laufbahnprüfung soll festgestellt werden, ob die Anwärter die Befähigung für die zweite Einstiegsebene der Laufbahngruppe 1 oder für die erste Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Feuerwehr besitzen.

(2) Die Laufbahnprüfung in der zweiten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 1 besteht aus den aus Anlage 7 ersichtlichen Teilprüfungen.

(3) Die Laufbahnprüfung in der ersten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 besteht aus den aus Anlage 8 ersichtlichen Teilprüfungen. Die Prüfungen im Grundausbildungs-, Gruppenführerlehrgang sowie die Sportprüfung sind als Zwischenprüfungen abzulegen. Mit den Zwischenprüfungen wird festgestellt, ob sich die Anwärter für den Abschluss der Ausbildungsabschnitte erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten angeeignet haben und ein erfolgreicher Abschluss der Ausbildung gewährleistet erscheint.

(4) Über die bestandenenen Zwischenprüfungen wird ein Zeugnis erteilt.

§ 21 Schriftliche Prüfung

(1) Die Prüfungsaufgaben sowie die Hilfsmittel stellt die Prüfungsbehörde.

(2) In den Prüfungsarbeiten der schriftlichen Prüfung der zweiten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 1 ist je ein Aufgabenkomplex in Fächern aus dem Grundausbildungslehrgang (Anlage 7 Nummer 1.1) zu bearbeiten. Die schriftlichen Prüfungen der ersten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 beinhalten Fächer aus dem Grundausbildungslehrgang, dem Gruppenführerlehrgang und dem Zugführerlehrgang (Anlage 8 Nummer 1.1, 3.1 und 4.1). Die jeweiligen Bearbeitungszeiten ergeben sich aus den Anlagen 7 und 8.

(3) Die Aufsicht in der schriftlichen Prüfung führen zwei von der Prüfungsbehörde beauftragte Bedienstete, die nicht Mitglied des Prüfungsausschusses sind. Die Aufsichtsführenden vermerken Unregelmäßigkeiten oder Täuschungs-

versuche während der schriftlichen Prüfung in einer Prüfungsniederschrift.

(4) Die Prüfungsteilnehmer versehen ihre Prüfungsarbeiten mit einer für sämtliche Prüfungsaufgaben gleichen Kennziffer. Die Kennziffern werden vor Beginn der ersten schriftlichen Prüfung von der Prüfungsbehörde verlost. Ein Bediensteter der Prüfungsbehörde, der nicht Mitglied des Prüfungsausschusses ist, fertigt eine Liste über die ausgelosten Kennziffern an, welche in einem Umschlag bei der Prüfungsbehörde verschlossen und versiegelt aufbewahrt wird. Die Liste darf den Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht vor Abschluss der Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten bekanntgegeben werden.

(5) Die Prüfungsteilnehmer müssen die Prüfungsarbeiten spätestens mit Ablauf der Bearbeitungszeit bei dem Aufsichtsführenden abgeben. Dieser vermerkt auf einer separaten Liste den Zeitpunkt der Abgabe und die zugehörige Kennziffer. Nach Ablauf der Bearbeitungszeit stellt der Aufsichtsführende fest, welche Prüfungsteilnehmer keine Prüfungsarbeit abgegeben haben, und vermerkt dies in der Prüfungsniederschrift.

§ 22 Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten

(1) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden von einem Erst- und einem Zweitprüfer unabhängig voneinander begutachtet und jeweils mit einer Punktzahl nach Anlage 5 bewertet.

(2) Weichen die Bewertungen des Erst- und Zweitprüfers um nicht mehr als zwei Punkte voneinander ab, wird die Punktzahl der schriftlichen Prüfungsarbeit so ermittelt, dass zunächst die Durchschnittspunktzahl als Mittelwert der beiden Bewertungen gebildet wird, aus der sich dann nach Anlage 5 die Punktzahl ergibt. Bei größeren Abweichungen entscheidet, wenn die Prüfer sich nicht einigen oder bis auf zwei Punkte annähern, der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Rahmen der Vorschläge der Prüfer über die Punktzahl.

(3) Die Bewertungen nach Absatz 1 sowie die Entscheidung des Vorsitzenden nach Absatz 2 Satz 2 sind schriftlich zu begründen.

(4) Eine Prüfungsarbeit, die nicht oder nicht mit Ablauf der Bearbeitungszeit abgegeben wird, wird mit null Punkten bewertet.

§ 23 Praktische Prüfungen

(1) Die Aufgaben der praktischen Prüfung stellt die Prüfungsbehörde.

(2) Die Leistungen in den praktischen Prüfungsfächern werden von der zuständigen Prüfungsgruppe jeweils mit einer nach Anlage 5 zu ermittelnden Punktzahl bewertet.

§ 24 Mündliche Prüfungen

(1) Die Aufgaben der mündlichen Prüfungen stellt die Prüfungsbehörde.

(2) Die Leistungen in den mündlichen Prüfungsfächern werden von der zuständigen Prüfungsgruppe jeweils mit einer nach Anlage 5 zu ermittelnden Punktzahl bewertet.

§ 25

Praktische und mündliche Prüfungsleistungen

Für jeden Prüfungsteilnehmer ist über den Verlauf und das Ergebnis der praktischen und mündlichen Prüfung eine Niederschrift zu fertigen, welche die die Bewertungsgrundlagen tragenden Erwägungen und maßgeblichen Bewertungsgründe nachvollziehbar wiedergibt.

§ 26

Sportprüfung

(1) Die Sportprüfung (Anlage 7 Nummer 2 und Anlage 8 Nummer 2) setzt sich aus Einzelprüfungen in verschiedenen Disziplinen zusammen. Die Disziplinen werden durch die Prüfungsbehörde bestimmt.

- (2) Die Einzelprüfungen nach Absatz 1 sind abzulegen
1. in der Laufbahnprüfung der zweiten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 1 im Grundausbildungslehrgang, spätestens bis zum Ende des Abschlusslehrganges (Anlage 7 Nummer 3)
 2. in der Laufbahnprüfung der ersten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 spätestens bis zum Ende des Zugführerlehrganges (Anlage 8 Nummer 4).

(3) Die Gesamtpunktzahl der Sportprüfung wird so ermittelt, dass zunächst die Durchschnittspunktzahl als Mittelwert der Bewertungen der Einzeldisziplinen gebildet wird, aus der sich dann nach Anlage 5 die Gesamtpunktzahl ergibt.

(4) Wer in der Sportprüfung insgesamt weniger als fünf Punkte erhält, hat die Prüfung nicht bestanden.

§ 27

Fernbleiben, Rücktritt von der Prüfung

(1) Bleibt ein Prüfungsteilnehmer ohne Genehmigung der Prüfungsbehörde der Prüfung fern oder tritt er ohne Genehmigung der Prüfungsbehörde von ihr zurück, so gilt sie als nicht bestanden.

(2) Der Prüfungsausschuss kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes dem Rücktritt oder dem Fernbleiben von der Prüfung zustimmen. Der Prüfungsteilnehmer hat das Vorliegen eines wichtigen Grundes unverzüglich gegenüber dem Prüfungsausschuss geltend zu machen und nachzuweisen. Im Krankheitsfall ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen, das Angaben über Art, Grad und Dauer der Prüfungsunfähigkeit enthält. Die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses kann in begründeten Einzelfällen verlangt werden. Stimmt der Prüfungsausschuss dem Fernbleiben oder dem Rücktritt zu, gilt die Prüfung als nicht unternommen.

(3) Der Krankheit eines Prüfungsteilnehmers steht die Krankheit eines von ihm zu versorgenden Kindes oder die Pflege eines nahen Angehörigen in einer akut auftretenden Pflegesituation gleich. Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend.

(4) Hat sich ein Prüfungsteilnehmer in Kenntnis einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder eines anderen Rücktrittsgrundes einer Prüfung unterzogen, kann ein dadurch begründeter nachträglicher Rücktritt nicht genehmigt werden.

(5) Wer durch Krankheit oder einen anderen wichtigen Grund vorübergehend verhindert ist, an der schriftlichen, mündlichen oder praktischen Prüfung oder an der Sportprüfung teilzunehmen, setzt die Prüfung nach Wegfall des Hinderungsgrundes an einem von der Prüfungsbehörde zu bestimmenden Termin fort. Die Einstellungsbehörde bestimmt auf Vorschlag der Prüfungsbehörde, ob und welchen weiteren Vorbereitungsdienst der Prüfungsteilnehmer zu leisten hat.

§ 28

Täuschungsversuch, Verstoß gegen die Ordnung

(1) Unternimmt es ein Prüfungsteilnehmer, das Ergebnis seiner Prüfung durch Täuschung, Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, unzulässige Hilfe anderer Prüfungsteilnehmer oder Dritter oder durch Einwirkung auf Prüfungsorgane oder auf von diesen mit der Wahrnehmung von Prüfungsangelegenheiten beauftragte Personen zu beeinflussen oder stört er den ordnungsgemäßen Verlauf einer Prüfung, bewertet der Prüfungsausschuss die betroffene Prüfung für den Prüfungsteilnehmer mit null Punkten. In besonders schweren Fällen können Prüfungsteilnehmer von der weiteren Teilnahme an der Laufbahnprüfung ausgeschlossen werden. Im Fall des Ausschlusses gilt die Laufbahnprüfung als nicht bestanden.

(2) Im Fall des Verdachtes, dass es ein Prüfungsteilnehmer durch Handlungen nach Absatz 1 unternimmt, das Ergebnis seiner Prüfung zu beeinflussen, können die Prüfer oder die Aufsichtführenden Kontrollen durchführen.

(3) Der Prüfungsausschuss trifft die Entscheidungen nach Absatz 1 nach Anhörung des Prüfungsteilnehmers. Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt der Prüfungsteilnehmer die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der Aufsichtführenden ein vorläufiger Ausschluss des Prüfungsteilnehmers zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.

(4) Die Prüfungsbehörde kann das Prüfungsergebnis ändern oder die Prüfung für nicht bestanden erklären, wenn sich nachträglich herausstellt, dass eine der Voraussetzungen des Absatzes 1 vorlag. Dies gilt nicht, wenn seit Beendigung der Prüfung mehr als zwei Jahre vergangen sind.

§ 29

Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, welche die Rechte eines Prüfungsteilnehmers, insbesondere die Chancengleichheit, erheblich verletzt haben, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des Prüfungsteilnehmers oder von Amts wegen anordnen, dass die Prüfung von einem bestimmten Prüfungsteilnehmer oder von allen Prüfungsteilnehmern ganz oder in Teilen zu wiederholen ist.

(2) Der Prüfungsteilnehmer hat den Mangel unverzüglich nach Kenntnis bei der Prüfungsbehörde geltend zu machen. Der Antrag auf Prüfungswiederholung darf keine Bedingung enthalten und nach Stattgabe nicht mehr zurückgenommen werden. Mängel im Prüfungsverfahren können nicht mehr geltend gemacht werden, wenn seit dem Abschluss der Abnahme des mangelbehafteten Prüfungsteils ein Monat verstrichen ist.

(3) Sechs Monate nach Abschluss der Abnahme des letzten Prüfungsteils kann der Prüfungsausschuss von Amts

wegen einer Wiederholung der Prüfung oder einzelner Teile der Prüfung nicht mehr anordnen.

§ 30 Nachteilsausgleich

(1) Im Prüfungsverfahren ist auf Art und Schwere einer Behinderung Rücksicht zu nehmen, soweit diese nicht bereits die Zulassung zum Vorbereitungsdienst gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 4 ausschließt. Macht ein Prüfungsteilnehmer glaubhaft, dass er wegen vorübergehender körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann dies durch entsprechende Verlängerung der Arbeitszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens ausgeglichen werden. Auf Verlangen ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

(2) Entscheidungen nach Absatz 1 trifft der zuständige Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Prüfenden.

(3) Für mündliche Prüfungen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 31 Prüfungsakten

(1) Über jeden Prüfungsteilnehmer wird bei der Prüfungsbehörde zur Durchführung der Laufbahnprüfung sowie für den Nachweis und die Dokumentation des erreichten Ergebnisses eine Prüfungsakte geführt. Diese enthält insbesondere

1. den Abdruck der Ladung zur mündlichen Prüfung,
2. den Abdruck der Zeugnisse über bestandene Zwischenprüfungen,
3. die vom Prüfungsteilnehmer gefertigten schriftlichen Prüfungsarbeiten nebst Bewertung,
4. die Niederschrift über den Verlauf und das Ergebnis der praktischen und mündlichen Prüfung,
5. den Abdruck der schriftlichen Bestehensbescheinigung sowie der Bescheinigung über das Bestehen der Sportprüfung,
6. den Abdruck der Bestätigung absolvierter Abschlusspraktika,
7. den Abdruck des Prüfungszeugnisses und der durch Los ermittelten Kennziffer sowie
8. die gegebenenfalls gemäß § 8 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2, § 9, § 21 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 5 Satz 2, § 28 Absatz 3, § 29 Absatz 1 sowie § 30 erforderlichen Niederschriften und Entscheidungen.

(2) Die Prüfungsteilnehmer können ihre Prüfungsakten einsehen. Die Einsicht erfolgt in den Räumen der Prüfungsbehörde.

Abschnitt 3 Vorschriften für das Prüfungsverfahren in der zweiten Einstiegsstufe der Laufbahngruppe 1

§ 32 Grundausbildungslehrgang

(1) Wer in einer Prüfungsarbeit der schriftlichen Prüfung, einer Gruppen- oder Einzelübung der praktischen Prüfung (Anlage 7 Nummer 1.1 und 1.2) weniger als fünf Punkte erhält, hat die jeweilige Prüfung nicht bestanden.

(2) Eine nach Absatz 1 nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden. Den Wiederholungstermin bestimmt die Prüfungsbehörde.

(3) Die Gesamtpunktzahl der Grundausbildung wird so ermittelt, dass zunächst die Durchschnittspunktzahl als Mittelwert der Bewertungen der schriftlichen und praktischen Prüfungen gebildet wird, aus der sich dann gemäß Anlage 5 die Gesamtpunktzahl ergibt.

§ 33 Abschlusslehrgang

(1) Wer in der mündlichen Prüfung (Anlage 7 Nummer 3) weniger als fünf Punkte erhält, hat die Prüfung nicht bestanden.

(2) Die nach Absatz 1 nicht bestandene mündliche Prüfung kann einmal wiederholt werden. Den Wiederholungstermin bestimmt die Prüfungsbehörde. Die Einstellungsbehörde bestimmt auf Vorschlag der Prüfungsbehörde, ob und gegebenenfalls welchen weiteren Vorbereitungsdienst die Prüfungsteilnehmer zu leisten haben.

§ 34 Abschlusspraktika

(1) Im Anschluss an die Laufbahnprüfung ist, je nach den dienstlichen Erfordernissen, ein durch die Einstellungsbehörde bestimmtes dreimonatiges Abschlusspraktikum zu absolvieren. Die Teilnahme an dem Abschlusspraktikum bestätigt die Ausbildungsstelle mit einer Beurteilung, wobei die Note der Beurteilung rechnerisch nicht in die Abschlussnote der Laufbahnprüfung einbezogen wird.

(2) Statt eines Abschlusspraktikums nach Absatz 1 kann ein dreimonatiges Praktikum in Form des Gruppenführerlehrgangs an der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule Sachsen oder an einer gleichwertigen Einrichtung nach § 10 Absatz 3 absolviert werden. Nach Abschluss dieses Praktikums ist eine Prüfung abzulegen, die der Gruppenführerprüfung der ersten Einstiegsstufe der Laufbahngruppe 2 entspricht. Die Note der Prüfung wird rechnerisch nicht in die Abschlussnote der Laufbahnprüfung einbezogen.

§ 35 Feststellung des Gesamtergebnisses

(1) Die Durchschnittspunktzahl der Laufbahnprüfung errechnet sich wie folgt als gewichteter Mittelwert der in der Grundausbildung, der mündlichen Prüfung im Abschlusslehrgang, der Sportprüfung und der Beurteilung nach § 11 erzielten Gesamtpunktzahlen:

- | | |
|--|-------------|
| 1. Grundausbildung | 40 Prozent, |
| 2. mündliche Prüfung aus dem Abschlusslehrgang | 40 Prozent, |
| 3. Sportprüfung | 10 Prozent, |
| 4. Beurteilung nach § 11 | 10 Prozent. |

(2) Aus der Durchschnittspunktzahl nach Absatz 1 ergibt sich nach Anlage 5 die Punktzahl.

(3) Die Laufbahnprüfung ist bestanden, wenn die Gesamtleistung des Anwärters nach Absatz 2 mindestens mit fünf Punkten bewertet wird und er an einem Abschlusspraktikum nach § 34 teilgenommen hat.

§ 36 Prüfungszeugnis

(1) Wer die Laufbahnprüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis über das Prüfungsergebnis.

(2) Das Prüfungszeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Dienstsiegel der Prüfungsbehörde versehen.

(3) Wer an der Ausbildung teilgenommen hat, ohne einen Vorbereitungsdienst zu absolvieren, erhält nach Bestehen der Prüfung ein Abschlusszeugnis. Absatz 2 gilt entsprechend. Das Abschlusszeugnis stellt einen Nachweis der Befähigung für die Laufbahnen der Fachrichtung Feuerwehr dar.

Abschnitt 4 Vorschriften für das Prüfungsverfahren in der ersten Einstiegsstufe der Laufbahngruppe 2

§ 37 Grundausbildungs- und Gruppenführerlehrgang

(1) Wer in einem Prüfungsfach gemäß Nummer 1 oder Nummer 3 der Anlage 8 weniger als fünf Punkte erhält, hat die jeweilige Prüfung nicht bestanden.

(2) Eine nach Absatz 1 nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden. Den Wiederholungstermin bestimmt die Prüfungsbehörde.

(3) Die Gesamtpunktzahl für die Prüfungen im Grundausbildungs- und Gruppenführerlehrgang wird so ermittelt, dass zunächst die Durchschnittspunktzahl als Mittelwert der Bewertungen der einzelnen schriftlichen und praktischen Prüfungen gebildet wird, aus der sich dann nach Anlage 5 die Gesamtpunktzahl ergibt.

§ 38 Zugführerlehrgang

(1) Wer in einem Prüfungsfach im Zugführerlehrgang gemäß Nummer 4 der Anlage 8 weniger als fünf Punkte erhält, hat die jeweilige Teilprüfung nicht bestanden.

(2) Eine nach Absatz 1 nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden. Den Wiederholungstermin bestimmt die Prüfungsbehörde.

(3) Die Gesamtpunktzahl des Zugführerlehrgangs wird so ermittelt, dass zunächst die Durchschnittspunktzahl als Mittelwert der Bewertungen der schriftlichen und praktischen Prüfungen gebildet wird, aus der sich dann nach Anlage 5 die Gesamtpunktzahl ergibt.

§ 39 Mündliche Abschlussprüfung

(1) Wer in der mündlichen Abschlussprüfung weniger als fünf Punkte erhält, hat die Prüfung nicht bestanden.

(2) Die nach Absatz 1 nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden. Den Wiederholungstermin bestimmt die Prüfungsbehörde. Die Einstellungsbehörde bestimmt auf Vorschlag der Prüfungsbehörde, ob und gegebenenfalls

weiteren Vorbereitungsdienst die Anwärter zu leisten haben.

§ 40 Feststellung des Gesamtergebnisses

(1) Die Durchschnittspunktzahl der Laufbahnprüfung errechnet sich wie folgt als gewichteter Mittelwert der Gesamtpunktzahl der Prüfungen im Zugführerlehrgang, der Abschlussprüfung sowie den Beurteilungen des Verwaltungspraktikums (Anlage 2 Ausbildungsabschnitt 6) und des Zugführerpraktikums (Anlage 2 Ausbildungsabschnitt 7) nach Anlage 5:

1. Zugführerlehrgang	40 Prozent,
2. Einschätzung des Ausbildungsabschnittes 6	15 Prozent,
3. Einschätzung des Ausbildungsabschnittes 7	15 Prozent,
4. der mündlichen Abschlussprüfung	30 Prozent.

(2) Aus der Durchschnittspunktzahl nach Absatz 1 ergibt sich nach Anlage 5 die Punktzahl.

(3) Die Laufbahnprüfung ist bestanden, wenn die Gesamtleistung des Anwärters nach Absatz 2 mindestens mit fünf Punkten bewertet wird.

§ 41 Prüfungszeugnis

(1) Wer die Laufbahnprüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis über das Prüfungsergebnis.

(2) Das Prüfungszeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Dienstsiegel der Prüfungsbehörde versehen.

(3) Wer an der Ausbildung teilgenommen hat, ohne einen Vorbereitungsdienst zu absolvieren, erhält nach Bestehen der Prüfung ein Abschlusszeugnis. Absatz 2 gilt entsprechend. Das Abschlusszeugnis stellt einen Nachweis der Befähigung für die Laufbahnen der Fachrichtung Feuerwehr dar.

Abschnitt 5 Prüfungen in der zweiten Einstiegsstufe der Laufbahngruppe 2

§ 42

(1) Die Zugführer- und die Laufbahnprüfung werden am Institut der Feuerwehr in Nordrhein-Westfalen vor dem beim Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen gebildeten Prüfungsausschuss nach den dort geltenden Bestimmungen der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 des feuerwehrtechnischen Dienstes im Land Nordrhein-Westfalen abgelegt.

(2) Die Referendare meldet der Ausbildungsleiter mindestens vier Wochen vor den festgelegten Terminen zu der Zugführer- und der Laufbahnprüfung am Institut der Feuerwehr in Nordrhein-Westfalen unter Beifügung der abschließenden Beurteilungen an.

Abschnitt 6 Aufstieg

§ 43 Aufstieg in die erste Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2

(1) Für den Aufstieg von Beamten der zweiten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 1 in die erste Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Feuerwehr gilt § 36 Absatz 1 der Sächsischen Laufbahnverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 2017 (SächsGVBl. S. 485), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 714) geändert worden ist, entsprechend.

(2) Die Regelungen der Abschnitte 1, 2 und 4 gelten mit Ausnahme von § 13 Absatz 1 Satz 1 und 2 entsprechend. Die Ausbildung gliedert sich in die im Rahmenausbildungsplan (Anlage 3) festgelegten Ausbildungsabschnitte, wobei von Ausbildungsabschnitt 1 sechs Monate in einer anderen Ausbildungsstelle absolviert werden sollen.

(3) Soweit die Beamten während ihrer bisherigen Tätigkeit Kenntnisse in einem Umfang erworben haben, wie sie für die neue Laufbahn gefordert werden, kann die Einstellungsbehörde im Einvernehmen mit der Prüfungsbehörde die berufspraktische Ausbildung um bis zu sechs Monate abkürzen.

(4) Im Übrigen gelten für die Einführungszeit (Anlage 3 Ausbildungsabschnitt 1) § 7 mit Ausnahme von § 7 Absatz 1 und § 8 entsprechend. Beamte, die als hauptberufliche Feuerwehrangehörige keine abgeschlossene Ausbildung zu Gruppenführern haben, absolvieren diesen Teil der Ausbildung im Rahmen des Einführungspraktikums. Ist dies nicht möglich, verlängert sich das Einführungspraktikum entsprechend.

(5) Wenn der Aufstiegsbeamte die Ausbildungsabschnitte 1 bis 4 nach Anlage 3 erfolgreich absolviert hat, ist die Laufbahnprüfung für die erste Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 als Aufstiegsprüfung abzulegen.

Abschnitt 7 Schlussbestimmungen

§ 44 Übergangsregelungen

Für Anwärter, die ihren Vorbereitungsdienst vor Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen haben, gilt die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Ausbildung und Prüfung für den feuerwehrtechnischen Dienst vom 23. Juni 2011 (SächsGVBl. S. 203) fort. Für Aufstiegsbeamte, die ihre Aufstiegsausbildung vor Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen haben, können absolvierte Ausbildungszeiten durch den Dienstherrn im Einvernehmen mit der Prüfungsbehörde auf die Dauer der Aufstiegsausbildung angerechnet werden.

Anlage 1

(zu § 7 Absatz 4 sowie § 12 Absatz 1, 3 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1)

Rahmenausbildungsplan für die zweite Einstiegsebene der Laufbahngruppe 1 der Fachrichtung Feuerwehr

Ausbil- dungs- abschnitt Theorie (T) Praxis (P)	Ausbildungsinhalt	Ausbildungsstellen	Zeitraum von in der Regel
1 T/P	Grundausbildungslehrgang	Gemeinde mit Berufsfeuerwehr, Landes- feuerwehr- und Katastrophenschutzschule Sachsen oder eine gleichwertige Ein- richtung nach § 10 Absatz 3, Werkfeu- erwehr mit hauptamtlichen Kräften nach § 11 Absatz 2 Satz 3 der Sächsischen Feuerwehrverordnung	6 Monaten
2 T/P	Rettungssanitäterausbildung	Rettungsdienstschule, Krankenhaus, Lehrrettungswache	14,5 Monaten
	Berufspraktische Ausbildung Praktikum Truppmann/Truppführer	Gemeinde mit Berufsfeuerwehr oder Freiwillige Feuerwehr mit hauptamtlichen Kräften, Werkfeuerwehr mit hauptamtli- chen Kräften	
3 T/P	Abschlusslehrgang (Laufbahnprüfung)	Landesfeuerwehr- und Katastrophen- schutzschule Sachsen oder eine gleich- wertige Einrichtung nach § 10 Absatz 3	0,5 Monaten
4 T/P	Abschlusspraktikum oder Praktikum in Form des Gruppenführerlehrgangs	Gemeinde mit Berufsfeuerwehr, Freiwillige Feuerwehr mit hauptamtlichen Kräften, Werkfeuerwehr mit hauptamtlichen Kräf- ten, Aufsichtsbehörde, Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule Sachsen oder eine gleichwertige Einrichtung nach § 10 Absatz 3 oder Landesfeuerwehr- und Katastro- phenschutzschule Sachsen oder eine gleichwertige Einrichtung nach § 10 Absatz 3	3 Monaten

Anlage 2

(zu § 7 Absatz 5, § 13 Absatz 1 Satz 1, 2, Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 Satz 1 sowie § 40 Absatz 1 Satz 1)

Rahmenausbildungsplan für Laufbahnbewerber für die erste Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Feuerwehr

Ausbildungsabschnitt Theorie (T) Praxis (P)	Ausbildungsinhalt	Ausbildungsstellen	Zeitraum von in der Regel
1 T/P	Grundausbildungslehrgang	Gemeinde mit Berufsfeuerwehr, Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule Sachsen oder eine gleichwertige Einrichtung nach § 10 Absatz 3, Werkfeuerwehren nach § 11 Absatz 2 Satz 3 der Sächsischen Feuerwehrverordnung	6 Monaten
2 T/P	Berufspraktische Ausbildung Praktikum 1: Truppmann/Truppführer	Gemeinde mit Berufsfeuerwehr oder Freiwillige Feuerwehr mit hauptamtlichen Kräften, Werkfeuerwehr mit hauptamtlichen Kräften	3 Monaten
	Theoretische Rettungssanitäterausbildung	Rettungsdienstschule beziehungsweise Lehrrettungswache	
3 T/P	Gruppenführerlehrgang	Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule Sachsen oder eine gleichwertige Einrichtung nach § 10 Absatz 3	3 Monaten
4 P	Berufspraktische Ausbildung Praktikum 2: Gruppenführer	Gemeinde mit Berufsfeuerwehr oder Freiwillige Feuerwehr mit hauptamtlichen Kräften, Werkfeuerwehr mit hauptamtlichen Kräften	2,75 Monaten
5 T/P	Zugführerlehrgang	Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule Sachsen oder eine gleichwertige Einrichtung nach § 10 Absatz 3	4,5 Monaten
6 P	Berufspraktische Ausbildung Praktikum 3: Verwaltungsbehörde	Oberste, obere oder untere Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde	1,5 Monaten
7 P	Berufspraktische Ausbildung Praktikum 4: Zugführer	Gemeinde mit Berufsfeuerwehr oder Freiwillige Feuerwehr mit hauptamtlichen Kräften, Werkfeuerwehr mit hauptamtlichen Kräften	3 Monaten
8 T	Laufbahnprüfung	Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule Sachsen oder eine gleichwertige Einrichtung nach § 10 Absatz 3	1 Woche

Anlage 3

(zu § 43 Absatz 2 Satz 2, Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5)

Rahmenausbildungsplan für Aufstiegsbeamte in die erste Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Feuerwehr

Ausbildungsabschnitt Theorie (T) Praxis (P)	Ausbildungsinhalt	Ausbildungsstellen	Zeitraum von in der Regel
1 T/P	Berufspraktische Ausbildung Praktikum 1: Einführung	Gemeinde mit Berufsfeuerwehr oder Freiwillige Feuerwehr mit hauptamtlichen Kräften, Werkfeuerwehr mit hauptamtlichen Kräften, Oberste, obere oder untere Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde, Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule Sachsen oder eine gleichwertige Einrichtung nach § 10 Absatz 3	14,75 Monaten
2 T/P	Zugführerlehrgang	Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule Sachsen oder eine gleichwertige Einrichtung nach § 10 Absatz 3	4,5 Monaten
3 P	Berufspraktische Ausbildung Praktikum 2: Verwaltungsbehörde	Oberste, obere oder untere Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde	1,5 Monaten
4 P	Berufspraktische Ausbildung Praktikum 3: Zugführer	Gemeinde mit Berufsfeuerwehr oder Freiwillige Feuerwehr mit hauptamtlichen Kräften, Werkfeuerwehr mit hauptamtlichen Kräften	3 Monaten
5 T	Laufbahnprüfung	Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule Sachsen oder eine gleichwertige Einrichtung nach § 10 Absatz 3	1 Woche

Anlage 4
(zu § 14 Absatz 2)

**Rahmenausbildungsplan für die zweite Einstiegsebene der
Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Feuerwehr**

Ausbildungs- abschnitt	Ausbildungsinhalt¹⁾	Ausbildungsstellen	Zeitraum von in der Regel
1	Einführungsseminar	Institut der Feuerwehr in Nordrhein-Westfalen (IdF NRW)	1 Woche
2	Feuerwehr-Grundausbildung	Gemeinde mit Berufsfeuerwehr oder Freiwillige Feuerwehr mit hauptamtlichen Kräften	25 Wochen
	Theoretische Rettungssanitäterausbildung		
	Berufspraktische Ausbildung Einsatzpraktikum 1. Feuerwehr		
3	Führungslehrgang I	IdF NRW	9 Wochen
4	Berufspraktische Ausbildung Einsatzpraktikum 2. Feuerwehr	Gemeinde mit Berufsfeuerwehr oder Freiwillige Feuerwehr mit hauptamtlichen Kräften	13 Wochen
	Zugführerprüfung	IdF NRW	1 Woche
5	Verwaltungslehrgang	Verwaltungsakademie Berlin, Feuerwehrakademie Hamburg	8 Wochen
6	Verwaltungsbehörde	Oberste oder obere Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde	9 Wochen
7	Führungslehrgang II	Landesfeuerwehrschule Baden-Württemberg	4 Wochen
8	Berufspraktische Ausbildung Einsatzpraktikum 3. Feuerwehr	Gemeinde mit Berufsfeuerwehr oder Freiwillige Feuerwehr mit hauptamtlichen Kräften	14 Wochen
9	Führungslehrgang III	Institut für Brand- und Katastrophenschutz Heyrothsberge, Feuerwehrakademie Hamburg	6 Wochen
10	Wahlstation	ausländische Feuerwehr oder Behörde, Management bei einem großen Wirtschaftsunternehmen, große Werkfeuerwehr, Feuerwehr- und/oder Katastrophenschutzschule	5 Wochen
	Laufbahnprüfung	IdF NRW	2 Wochen

¹⁾ Die Ausbildungsinhalte ergeben sich aus Anlage 1 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 des feuerwehrtechnischen Dienstes im Land Nordrhein-Westfalen.

Anlage 5

(zu § 11 Satz 1, § 22 Absatz 1, Absatz 2 Satz 1, § 23 Absatz 2, § 24 Absatz 2, § 26 Absatz 3, § 32 Absatz 3, § 35 Absatz 2, § 37 Absatz 3, § 38 Absatz 3, § 40 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2)

Bewertung der Leistungen

Note	Notenstufe	Punkte	Durchschnittspunktzahl	Beschreibung
1	sehr gut	15	14,50 bis 15,00	eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht
		14	13,50 bis 14,49	
2	gut	13	12,50 bis 13,49	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht
		12	11,50 bis 12,49	
		11	10,50 bis 11,49	
3	befriedigend	10	9,50 bis 10,49	eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht
		9	8,50 bis 9,49	
		8	7,50 bis 8,49	
4	ausreichend	7	6,50 bis 7,49	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
		6	5,50 bis 6,49	
		5	4,50 bis 5,49	
5	mangelhaft	4	3,50 bis 4,49	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten
		3	2,50 bis 3,49	
		2	1,50 bis 2,49	
6	ungenügend	1	0,50 bis 1,49	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten
		0	0,00 bis 0,49	

Anlage 7

(zu § 20 Absatz 2, § 21 Absatz 2 Satz 1, § 26 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Nummer 1, § 32 Absatz 1 und § 33 Absatz 1)

**Prüfungsfächer für die Laufbahnprüfung in der zweiten Einstiegsebene
der Laufbahngruppe 1 der Fachrichtung Feuerwehr**

Ausbildungsabschnitt/Prüfungsfächer	Bearbeitungszeit
1. Grundausbildungslehrgang:	
1.1 schriftliche Prüfung a) Rechtsgrundlagen b) Brennen und Löschen c) Technik d) vorbeugender Brandschutz	jeweils 90 Minuten
1.2 praktische Prüfung a) Übung „Löscheinsatz“ b) Übung „Technische Hilfe“ c) drei Einzelübungen	
2. Sportprüfung	
3. Abschlusslehrgang Mündliche Prüfung	30 Minuten ¹⁾

¹⁾ Werden mehrere Prüfungsteilnehmer zusammen geprüft, so verlängert sich die Prüfungszeit entsprechend. Mehr als vier Prüfungsteilnehmer dürfen nicht zusammen geprüft werden.

Anlage 8

(zu § 20 Absatz 3 Satz 1, § 21 Absatz 2 Satz 2, § 26 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Nummer 2, § 37 Absatz 1 und § 38 Absatz 1)

Prüfungsfächer für die Laufbahnprüfung in der ersten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Feuerwehr

Ausbildungsabschnitt/Prüfungsfächer	Bearbeitungszeit
1. Grundausbildungslehrgang:	
1.1 schriftliche Prüfung a) Rechtsgrundlagen b) Brennen und Löschen c) Technik d) vorbeugender Brandschutz	jeweils 90 Minuten
1.2 praktische Prüfung a) Übung „Löscheinsatz“ b) Übung „Technische Hilfe“ c) drei Einzelübungen	
2. Sportprüfung	
3. Gruppenführerlehrgang:	
3.1 Schriftliche Prüfung a) Rechtsgrundlagen b) Brennen und Löschen c) Taktik d) Technik e) vorbeugender Brandschutz	jeweils 90 Minuten

Ausbildungsabschnitt/Prüfungsfächer	Bearbeitungszeit
3.2 praktische Prüfung a) Übung oder Planspiel „Löschereinsatz“ b) Übung oder Planspiel „Technische Hilfe“	
4. Zugführerlehrgang:	
4.1 schriftliche Prüfung a) Rechtsgrundlagen b) Brennen und Löschen c) Taktik d) Technik e) vorbeugender Brandschutz	jeweils 90 Minuten
4.2 praktische Prüfung a) Übung oder Planspiel „Löschereinsatz“ b) Übung oder Planspiel „Technische Hilfe“	
5. Abschlussprüfung Mündliche Prüfung	45 Minuten ¹⁾

¹⁾ Werden mehrere Prüfungsteilnehmer zusammen geprüft, so verlängert sich die Prüfungszeit entsprechend. Mehr als vier Prüfungsteilnehmer dürfen nicht zusammen geprüft werden.

Anlage 9

(zu § 12 Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 Satz 3 Nummer 3 sowie § 13 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 Satz 3 Nummer 3)

Berichtsheft über die berufspraktische Ausbildung**Berichtsheft
über die berufspraktische Ausbildung**

von

(Name, Vorname)

Beginn der berufspraktischen Ausbildung (Tag/Monat/Jahr):

Ende der berufspraktischen Ausbildung (Tag/Monat/Jahr):

Für die Richtigkeit:

..... Datum	 Unterschrift des Anwärters	 Datum	 Unterschrift des Ausbildungsleiters
----------------	-------------------------------------	----------------	--

Datum	Ort/Einrichtung	Tätigkeit beziehungsweise Aufgabe

Hinweis:

Die Auflistung ist für jeden Tag der berufspraktischen Ausbildung vorzunehmen. Je Woche ist ein Blatt auszufüllen

Artikel 2

Änderung der Sächsischen Feuerwehrverordnung

§ 11 Absatz 2 Satz 2 der Sächsischen Feuerwehrverordnung vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), die zuletzt durch die Verordnung vom 7. August 2019 (SächsGVBl. S. 650, 714) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 12 Absatz 1 sowie 2 Satz 1 und 2 der Sächsischen Feuerwehrausbildungs- und Prüfungsverordnung vom 14. Mai 2020 (SächsGVBl. S. 218) gilt entsprechend.“

Artikel 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Ausbildung und Prüfung für den feuerwehrtechnischen Dienst vom 23. Juni 2011 (SächsGVBl. S. 203) außer Kraft.

Dresden, den 14. Mai 2020

Der Staatsminister des Innern
Prof. Dr. Roland Wöller

Zwölfte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung zur Änderung der Sächsischen E-Justizverordnung

Vom 20. Mai 2020

Auf Grund

- des § 8a Absatz 2 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch Artikel 190 Nummer 1 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Nummer 25 der Zuständigkeitsübertragungsverordnung Justiz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 2014 (SächsGVBl. S. 673),
 - des § 156 Absatz 1 Satz 1 des Genossenschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2230), der zuletzt durch Artikel 8 Nummer 3 Buchstabe b des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2541) geändert worden ist, in Verbindung mit § 8a Absatz 2 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch Artikel 190 Nummer 1 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Nummer 25 der Zuständigkeitsübertragungsverordnung Justiz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 2014 (SächsGVBl. S. 673),
 - des § 5 Absatz 2 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1744), der zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 23. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2026) geändert worden ist, in Verbindung mit § 8a Absatz 2 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch Artikel 190 Nummer 1 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Nummer 25 der Zuständigkeitsübertragungsverordnung Justiz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 2014 (SächsGVBl. S. 673),
 - des § 5 Absatz 4 Satz 2 der Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), der durch Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe c des Gesetzes vom 13. April 2007 (BGBl. I S. 509) eingefügt worden ist, in Verbindung mit § 1 Nummer 26 der Zuständigkeitsübertragungsverordnung Justiz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 2014 (SächsGVBl. S. 673),
 - des § 298a Absatz 1 Satz 2 und 4 der Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431, 2007 I S. 1781), dessen Satz 4 zuletzt durch Artikel 11 Nummer 4 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Nummer 49 der Zuständigkeitsübertragungsverordnung Justiz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 2014 (SächsGVBl. S. 673), der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 9 der Verordnung vom 28. Mai 2018 (SächsGVBl. S. 410) geändert worden ist,
 - des § 65b Absatz 1 Satz 2, 3 und 5 des Sozialgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), dessen Satz 5 zuletzt durch Artikel 18 Nummer 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Nummer 38 der Zuständigkeitsübertragungsverordnung Justiz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 2014 (SächsGVBl. S. 673), der durch Artikel 1 Nummer 7 der Verordnung vom 28. Mai 2018 (SächsGVBl. S. 410) neu gefasst worden ist,
 - des § 135 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und Absatz 2 Satz 2 sowie § 140 Absatz 1 Satz 3 der Grundbuchordnung in der Fassung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1114), die durch Artikel 1 Nummer 19 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2713) eingefügt worden sind, in Verbindung mit § 1 Nummer 23 der Zuständigkeitsübertragungsverordnung Justiz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 2014 (SächsGVBl. S. 673), der durch Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe i der Verordnung vom 5. Januar 2017 (SächsGVBl. S. 2) geändert worden ist, sowie
 - des § 141 Satz 2 der Grundbuchordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1114), der zuletzt durch Artikel 153 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, in Verbindung mit § 96 Absatz 3 Satz 3 und § 101 Satz 1 der Grundbuchverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 1995 (BGBl. I S. 114), die durch Artikel 2 Nummer 9 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2713) eingefügt worden sind, in Verbindung mit § 1 Nummer 24 der Zuständigkeitsübertragungsverordnung Justiz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 2014 (SächsGVBl. S. 673), der durch Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe j der Verordnung vom 5. Januar 2017 (SächsGVBl. S. 2) geändert worden ist,
- verordnet das Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung:

Artikel 1

Änderung der Sächsischen E-Justizverordnung

Die Sächsische E-Justizverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 2014 (SächsGVBl. S. 291), die zuletzt durch die Verordnung vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 656) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden dem Wort „der Justiz“ die Wörter „und für Demokratie, Europa und Gleichstellung“ angefügt.
2. Dem § 2 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Im Fall mehrerer beim selben Gericht anhängiger Verfahren erfolgt die Einreichung elektronischer Dokumente zu jedem Aktenzeichen gesondert.“
3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Bei den in Anlage 2 bezeichneten Gerichten werden die Akten in den durch Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung bestimmten Verfahren, die ab dem in der Verwaltungsvorschrift angegebenen Zeitpunkt neu eingehen oder in höherer Instanz fortgeführt werden, elektronisch geführt.“

- bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Die Verwaltungsvorschrift ist im Sächsischen Justizministerialblatt zu veröffentlichen.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „ab dem jeweils in Anlage 3 angegebenen Zeitpunkt“ gestrichen.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „ab dem jeweils angegebenen Zeitpunkt“ gestrichen.
4. In § 7 Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „die“ die Wörter „als Verschlussache gekennzeichnet sind,“ eingefügt.
5. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Im Falle einer anhaltenden Störung beim Betrieb der elektronisch geführten Akte kann das Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung oder eine von diesem bestimmte Stelle für die von der Störung betroffenen Gerichte anordnen, dass eine Ersatzakte in Papierform geführt wird.“
- b) Folgende Sätze werden angefügt:
„Hält die Störung länger als einen Monat an, kann das Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung anordnen, dass und in welchem Umfang die Übertragung in die elektronische Form unterbleibt. Die Anordnungen nach den Sätzen 1 und 3 sind im Sächsischen Justizministerialblatt bekanntzumachen.“
6. In § 2 Absatz 3 Satz 2, § 3 Satzteil vor Nummer 1, § 5 Absatz 2 Satz 3 und § 13 Absatz 2 Satz 2 werden nach den Wörtern „der Justiz“ jeweils die Wörter „und für Demokratie, Europa und Gleichstellung“ eingefügt.
7. In Anlage 2 werden die Spalten „Verfahren“ und „Zeitpunkt“ gestrichen.
8. Anlage 3 wird aufgehoben.
- Artikel 2**
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2020 in Kraft.

Dresden, den 20. Mai 2020

Die Staatsministerin der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung
Katja Meier

Verordnung des Staatsministeriums für Kultus zur Flexibilisierung der Lehramtsprüfungen im Freistaat Sachsen

Vom 14. Mai 2020

Auf Grund des § 40 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 Satz 2 in Verbindung mit § 62 Absatz 3 Nummer 2, 4 und 5 des Sächsischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 2018 (SächsGVBl. S. 648) verordnet das Staatsministerium für Kultus:

Artikel 1

Änderung der Lehramtsprüfungsordnung I

Die Lehramtsprüfungsordnung I vom 29. August 2012 (SächsGVBl. S. 467), die durch die Verordnung vom 18. Dezember 2018 (SächsGVBl. 2019 S. 55) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 11 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 11a Abweichende Regelungen zur Anfertigung der wissenschaftlichen Arbeit“.
 - b) Nach der Angabe zu § 12 werden folgende Angaben eingefügt:
„§ 12a Einsatz von Videotelefonie bei mündlichen Prüfungen
§ 12b Entfallen der mündlichen Prüfungen wegen Unzumutbarkeit“.
 - c) Nach der Angabe zu § 13 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 13a Entfallen der schriftlichen Prüfung wegen Unzumutbarkeit“.
 - d) Nach der Angabe zu § 16 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 16a Ermittlung der Gesamtnote bei Entfallen von Prüfungsbestandteilen“.
 - e) Nach der Angabe zu § 18 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 18a Zeugnis bei Entfallen von Prüfungsbestandteilen“.
2. Dem § 5 wird folgender Satz angefügt:
„Sofern Prüfungsteilnehmer im ersten Prüfungszeitraum 2020 die Erste Staatsprüfung ablegen, bleibt ein Semester für die Regelstudienzeit unberücksichtigt.“
3. Nach § 11 wird folgender § 11a eingefügt:
„§ 11a
Abweichende Regelungen zur Anfertigung der wissenschaftlichen Arbeit

Die Schulaufsichtsbehörde kann abweichend von § 11 Absatz 4 Satz 1 die Bearbeitungszeit in angemessenem Umfang verlängern, wenn die COVID-19-Pandemie eine ordnungsgemäße Bearbeitung innerhalb der Bearbeitungszeit nicht gestattet.“

4. Nach § 12 werden folgende §§ 12a und 12b eingefügt:
„§ 12a
Einsatz von Videotelefonie bei mündlichen Prüfungen

(1) Liegt ein wichtiger Grund vor, kann die Schulaufsichtsbehörde bestimmen, dass die mündlichen Prüfungen unter Verwendung von bild- und tonübertragenden Fernkommunikationsmitteln (Videotelefonie) durchge-

führt werden. Die Hochschulen stellen im Rahmen ihrer Möglichkeiten den Prüfungsteilnehmern die erforderlichen technischen Anlagen und geeigneten Räume zur Verfügung.

(2) Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Durchführung der mündlichen Präsenzprüfungen aufgrund der COVID-19-Pandemie eine nicht unerhebliche Gefahr für das gesundheitliche Wohlergehen der Prüfer oder Prüfungsteilnehmer darstellt und dieser Gefahr nicht mit geeigneten Schutzmaßnahmen begegnet werden kann.

§ 12b

Entfallen der mündlichen Prüfungen wegen Unzumutbarkeit

(1) Die mündlichen Prüfungen entfallen, sofern deren Durchführung für den einzelnen Prüfungsteilnehmer aufgrund der COVID-19-Pandemie und den damit einhergehenden Gesundheitsrisiken unzumutbar ist und der Einsatz von Videotelefonie nicht ermöglicht werden kann.

(2) Maßgeblich für die Feststellung der Unzumutbarkeit ist die Bewertung der obersten Schulaufsichtsbehörde, die insbesondere auf der aktuellen Einschätzung des Infektionsrisikos mit dem COVID-19-Erreger im Freistaat Sachsen durch das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt beruhen muss.

(3) Entfallen die mündlichen Prüfungen, sind diese abweichend von § 10 Nummer 2 nicht Bestandteil der Ersten Staatsprüfung. Die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung wird gemäß § 16a ermittelt und das Zeugnis gemäß § 18a erstellt.“

5. Nach § 13 wird folgender § 13a eingefügt:

„§ 13a

Entfallen der schriftlichen Prüfung wegen Unzumutbarkeit

(1) Eine schriftliche Prüfung entfällt, sofern deren Durchführung für den einzelnen Prüfungsteilnehmer aufgrund der COVID-19-Pandemie und den damit einhergehenden Gesundheitsrisiken unzumutbar ist.

(2) § 12b Absatz 2 gilt entsprechend.

(3) Entfällt eine schriftliche Prüfung, ist diese abweichend von § 10 Nummer 3 nicht Bestandteil der Ersten Staatsprüfung. Die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung wird gemäß § 16a ermittelt und das Zeugnis gemäß § 18a erstellt.“

6. Nach § 16 wird folgender § 16a eingefügt:

„§ 16a

Ermittlung der Gesamtnote bei Entfallen von Prüfungsbestandteilen

Sind Prüfungsbestandteile entfallen, wird die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung im jeweili-

gen Lehramt aus der Summe der gegebenen Durchschnittsnoten und Noten, die jeweils um einen in § 16 Absatz 2 bis 6 genannten Gewichtungsfaktor vermehrt sind, geteilt durch einen verminderten Divisor gebildet. Der verminderte Divisor ist die Summe der jeweiligen Gewichtungsfaktoren nach § 16 Absatz 2 bis 6, denen eine Durchschnittsnote oder Note, die nicht entfallen ist, zugeordnet werden kann.“

7. Nach § 18 wird folgender § 18a eingefügt:
 „§ 18a
 Zeugnis bei Entfallen von Prüfungsbestandteilen

Sind Prüfungsbestandteile entfallen, enthält das Zeugnis das Thema und die Note der wissenschaftlichen Arbeit, die Durchschnittsnoten nach § 16 Absatz 1 sowie die Noten der mündlichen und der schriftlichen Prüfungen, sofern diese abgelegt wurden. § 18 Absatz 1 Satz 1, 3 und 4 gilt entsprechend.“

8. Dem § 21 werden folgende Absätze 3 bis 5 angefügt:
 „(3) Besteht ein Prüfungsteilnehmer im ersten Prüfungszeitraum 2020 die Erste Staatsprüfung nicht, gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(4) Prüfungsteilnehmer, welche die Erste Staatsprüfung im ersten Prüfungszeitraum 2020 bestanden haben (Erstprüfung), können die Prüfung einmal wiederholen (Zweitprüfung). Die Zweitprüfung kann nur im nächsten Prüfungszeitraum abgelegt werden. Sie umfasst alle Prüfungsbestandteile mit Ausnahme der wissenschaftlichen Arbeit. Die Note der wissenschaftlichen Arbeit der Erstprüfung gilt auch für die Ermittlung der Gesamtnote der Zweitprüfung. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(5) Prüfungsteilnehmer, welche die Zweitprüfung bestanden haben, teilen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Gesamtnote der Schulaufsichtsbehörde mit, ob sie diese oder die Gesamtnote der Erstprüfung gelten lassen möchten. Unterbleibt eine fristgerechte Mitteilung, gilt die bessere Gesamtnote, bei gleicher Gesamtnote das spätere Prüfungsergebnis als gewählt. Ist die Gesamtnote der Zweitprüfung gewählt, erhält der Prüfungsteilnehmer ein Zeugnis gemäß § 18. Das Zeugnis der Erstprüfung ist zurückzugeben.“

Artikel 2

Änderung der Lehramtsprüfungsordnung II

Die Lehramtsprüfungsordnung II vom 12. Januar 2016 (SächsGVBl. S. 9), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 26. März 2020 (SächsGVBl. S. 125) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 16 wird folgende Angabe eingefügt:
 „§ 16a Abweichende Regelungen zu den Prüfungskommissionen“.
 - b) Nach der Angabe zu § 17 wird folgende Angabe eingefügt:
 „§ 17a Abweichende Regelungen für die Ablegung der Prüfungslehrproben“.
 - c) Nach der Angabe zu § 18 wird folgende Angabe eingefügt:
 „§ 18a Entfallen der mündlichen Prüfung wegen Unzumutbarkeit“.

2. Nach § 16 wird folgender § 16a eingefügt:
 „§ 16a
 Abweichende Regelungen
 zu den Prüfungskommissionen

(1) Im zweiten Schulhalbjahr 2019/2020 bestehen abweichend von § 16 Absatz 2 und 3 die Prüfungskommissionen

1. für die Prüfungslehrprobe aus zwei Lehrbeauftragten,
2. für die Prüfungslehrproben im Lehramt Sonderpädagogik aus einem Lehrbeauftragten für den Förderschwerpunkt und einem Lehrbeauftragten für das studierte Fach,
3. für die mündlichen Prüfungen aus zwei Lehrbeauftragten.

(2) Ein Vorsitzender wird nicht bestimmt.“

3. Nach § 17 wird folgender § 17a eingefügt:
 „§ 17a
 Abweichende Regelungen
 für die Ablegung der Prüfungslehrproben

(1) Für die Ablegung der Prüfungslehrproben im zweiten Schulhalbjahr 2019/2020 gelten abweichend von § 17 folgende Regelungen.

(2) Jede abzulegende Prüfungslehrprobe besteht aus einer ausführlichen schriftlichen Unterrichtsvorbereitung. Eine Unterrichtsstunde und deren mündliche Reflexion wird nicht durchgeführt.

(3) Die Schulaufsichtsbehörde gibt dem Studienreferendar die Themen der Prüfungslehrproben rechtzeitig bekannt. Die Bearbeitungszeit beträgt drei Wochen ab Bekanntgabe der Themen. Die Schulaufsichtsbehörde kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes die Bearbeitungszeit um höchstens einen Monat verlängern.

(4) Der Studienreferendar übermittelt der Schulaufsichtsbehörde und den Prüfern die Unterrichtsvorbereitungen elektronisch oder postalisch. Maßgeblich für die fristwahrende Übermittlung ist der Zugang bei den Prüfern. Ein unterschriebenes Original der Unterrichtsvorbereitung muss spätestens drei Wochen nach Ende der Bearbeitungszeit an die Schulaufsichtsbehörde übermittelt werden. Es wird zur Prüfungsakte genommen. § 17 Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend. Sind die Unterrichtsvorbereitung oder das unterschriebene Original der Unterrichtsvorbereitung nicht fristwährend zugegangen, gilt § 17 Absatz 4 Satz 4 entsprechend.

(5) Die Leistung wird mit einer Note nach § 20 bewertet, die dem Studienreferendar nach der Beratung der Prüfungskommission innerhalb von drei Wochen mitgeteilt wird. § 17 Absatz 5 Satz 2 und Absatz 6 gilt entsprechend.“

4. Nach § 18 wird folgender § 18a eingefügt:
 „§ 18a
 Entfallen der mündlichen Prüfungen
 wegen Unzumutbarkeit

Die mündlichen Prüfungen entfallen, wenn deren Durchführung für den einzelnen Prüfungsteilnehmer aufgrund der COVID-19-Pandemie und den damit einhergehenden Gesundheitsrisiken unzumutbar ist. Maßgeblich für die Feststellung der Unzumutbarkeit ist die Bewertung der obersten Schulaufsichtsbehörde, die insbesondere auf der aktuellen Einschätzung des

Infektionsrisikos mit dem COVID-19-Erreger im Freistaat Sachsen durch das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt beruhen muss. Entfallen die mündlichen Prüfungen, sind diese abweichend von § 15 Absatz 1 nicht Bestandteil der Staatsprüfung.“

5. Dem § 21 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Entfallen die mündlichen Prüfungen, wird die Gesamtnote aus den übrigen Prüfungsbestandteilen ermittelt.“

Artikel 3
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 15. Mai 2020 in Kraft. In Artikel 1 treten Nummer 1, 3, 4, 5, 6 sowie 7 mit Ablauf des 31. Dezember 2020 und Nummer 2 und 8 mit Ablauf des 30. April 2021 außer Kraft. Artikel 2 tritt mit Ablauf des 31. Oktober 2020 außer Kraft.

Dresden, den 14. Mai 2020

Der Staatsminister für Kultus
Christian Piwarz

**Verordnung
der Landesdirektion Sachsen
zur Änderung der Verordnung der Landesdirektion Sachsen
über das Verbot der Prostitution zum Schutze
des öffentlichen Anstandes und der Jugend in Leipzig
(Sperrbezirksverordnung Leipzig) vom 5. November 2019**

Vom 11. Mai 2020

Aufgrund von Artikel 297 Absatz 1 Satz 1 Nummern 2 und 3 sowie Absatz 2 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469; 1975 I S. 1916; 1976 I S. 507), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2017 (BGBl. I S. 1612) geändert worden ist, in Verbindung mit § 2 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über das Verbot der Prostitution vom 10. September 1991 (SächsGVBl. S. 351), die zuletzt durch Artikel 7 der Verordnung vom 1. März 2012 (SächsGVBl. S. 157) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

§ 3 der Verordnung der Landesdirektion Sachsen über das Verbot der Prostitution zum Schutze des öffentlichen Anstandes und der Jugend in Leipzig (Sperrbezirksverordnung Leipzig) vom 5. November 2019 (SächsGVBl. S. 732) wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
- „(2) Für die Grenzen des Sperrbezirkes nach § 2 Nummer 25, die an das durch folgende Straßen begrenzte Gebiet (Ludwig-Hupfeld-Straße von Einmündung Merseburger Straße bis Einmündung Paul-Langheinrich-Straße, Paul-Langheinrich-Straße von Einmündung Ludwig-Hupfeld-Straße bis Einmündung Rückmarsdorfer Straße, Rückmarsdorfer Straße von Einmündung Paul-Langheinrich-Straße bis Einmündung Merseburger Straße, Merseburger Straße von Einmündung Rückmarsdorfer Straße bis Einmündung Ludwig-Hupfeld-Straße) angrenzen, findet § 3 Absatz 1 Satz 2 keine Anwendung.“
- b) Die bisherigen Absätze 2 bis 3 werden die Absätze 3 bis 4.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Chemnitz, den 11. Mai 2020

Landesdirektion Sachsen
Kraushaar
Präsidentin

Verordnung des Landratsamtes Bautzen zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Oberlausitzer Bergland“

Vom 28. April 2020

Aufgrund von § 20 Absatz 2 Nummer 4, § 26 und § 22 Absatz 2 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 440) geändert worden ist, in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie §§ 13 und 20 des Sächsischen Naturschutzgesetzes vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, in Verbindung mit § 47 Absatz 1, § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, Absatz 4 und § 46 Absatz 1 Nummer 3 des Sächsischen Naturschutzgesetzes wird durch das Landratsamt Bautzen verordnet:

§ 1

Erklärung zum Ausgliederungsgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der
Gemeinde/Stadt: Schirgiswalde-Kirschau
Gemarkung: Schirgiswalde
Landkreis: Bautzen
werden aus dem LSG „Oberlausitzer Bergland“ ausgegliedert.

§ 2

Ausgliederungsgegenstand

(1) Das Ausgliederungsgebiet hat eine Größe von insgesamt circa 200 m². Es umfasst nach dem Stand vom 28. April 2020 auf dem Gebiet der Stadt Schirgiswalde-Kirschau, Gemarkung Schirgiswalde, Landkreis Bautzen teilweise die Flurstücke 101/6 und 1246.

(2) Das Ausgliederungsgebiet ist in einer Liegenschaftskarte des Landratsamtes Bautzen vom 11. Februar 2020 im Maßstab 1:1 000 und einer Übersichtskarte vom 11. Februar 2020 im Maßstab 1:10 000 grün umgrenzt eingetragen. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Linienaußenkante der Grenzeintragung auf der Flurkarte. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.

(3) Die Verordnung mit Karten wird beim Landratsamt Bautzen, Verwaltungsstandort Kamenz, Garnisonsplatz 6, 01917 Kamenz zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

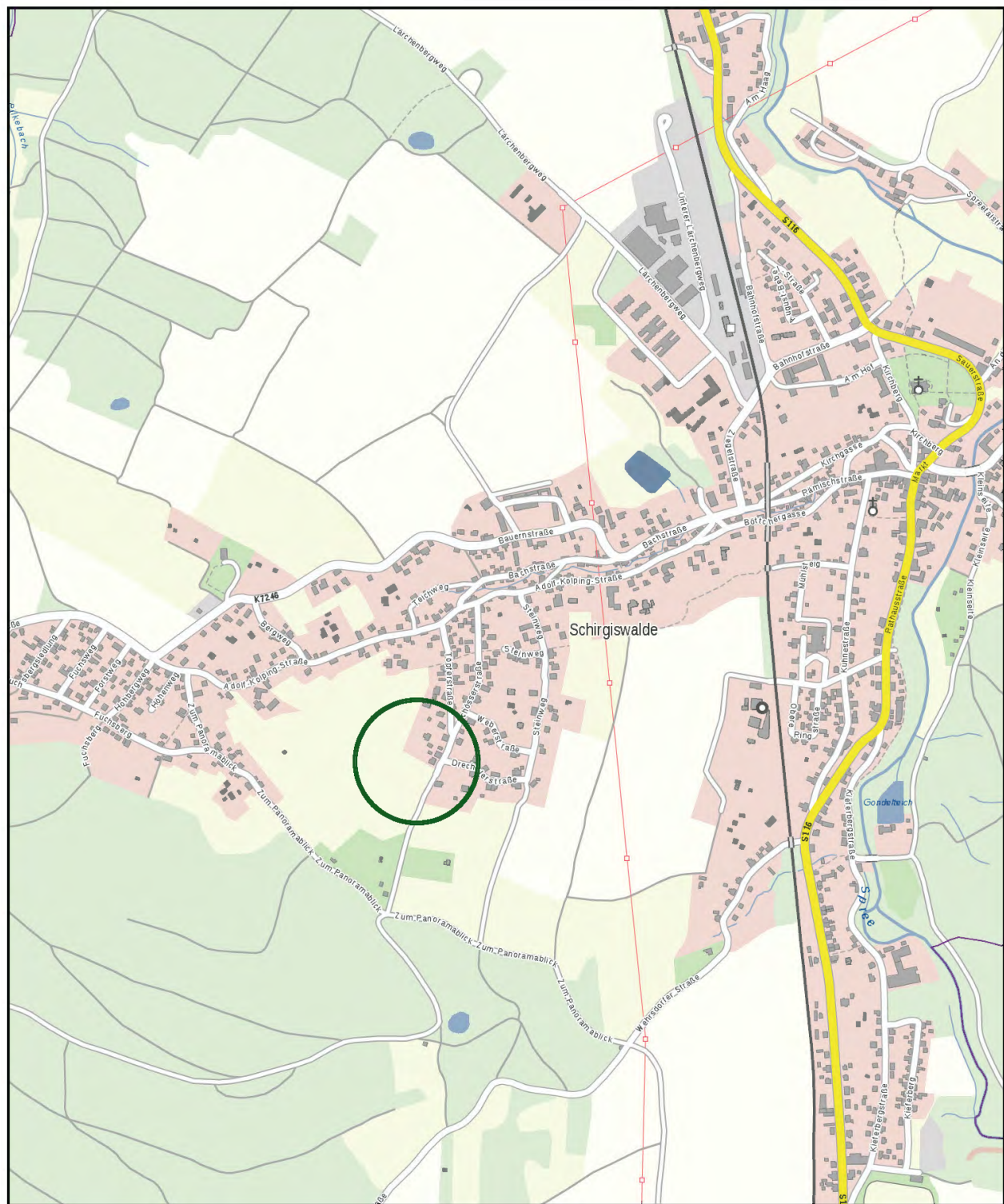
§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Kamenz, den 28. April 2020

Landratsamt Bautzen
Weber
Beigeordnete



Übersichtskarte zur Ausgliederung aus dem LSG Oberlausitzer Bergland Bebauungsplan "Schösserstraße", Schirgiswalde

Legende

 Lage der
Ausgliederungsfläche

Maßstab: 1:10000
Bearbeitungsstand: 11.02.2020

Herausgeber:
Landratsamt Bautzen,
Umwelt- und Forstamt

bautzen
buerger
DER LANDKREIS

Grundlage: WebAtlasSN © GeoBasisDE/BA 2020
Änderungen und thematische Ergänzungen durch den
Herausgeber
Jede weitere Vervielfältigung bedarf der Erlaubnis des
GeoSN und des Herausgebers.

**Verordnung
des Landratsamtes Erzgebirgskreis
zur Änderung des Naturparks „Erzgebirge/Vogtland“
auf dem Gebiet der Stadt Eibenstock, Gemarkung Sosa**

Vom 28. April 2020

Aufgrund von § 22 Absatz 1 und 2, § 27 und § 3 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 440) geändert worden ist, in Verbindung mit §§ 13 Absatz 1, 20 Absatz 1 und 2, 48 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 4, § 46 Absatz 1 Nummer 3 und § 47 Absatz 1 und 3 des Sächsischen Naturschutzgesetzes vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Änderung der Schutzvorschrift

Für die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Stadt Eibenstock, Gemarkung Sosa im Erzgebirgskreis wird die Grenze zwischen der Schutzzone II und der Entwicklungszone im Sinne von § 4 Absatz 1 der Naturparkverordnung Erzgebirge/Vogtland vom 9. Mai 1996 (SächsGVBl. S. 202, 380), die zuletzt durch die Verordnung vom 6. Juni 2019 (SächsGVBl. 2020 S. 135) geändert worden ist, geändert (Umzonierung).

§ 2

Gegenstand der Umzonierung

(1) Die Fläche, die sich westlich der Verlängerung des Bechsteingrundes befindet, umfasst auf dem Gebiet der Stadt Eibenstock, Gemarkung Sosa die Flurstücke 255/10 und 255/11 sowie Teilflächen der Flurstücke 138/4, 138/5 und 252/1 mit einer Fläche von circa 3 760 m². Aus Gründen der Arrondierung wurde im Flurstück 138/4 eine Anpassung an die bereits bestehende Abgrenzung zwischen Schutzzone II und Entwicklungszone und im östlichen Bereich an den befestigten Weg vorgenommen. Die bezeichnete Fläche wird aus der Schutzzone II in die Entwicklungszone überführt.

(2) Die Grenze zwischen der Entwicklungszone und der Schutzzone II ist in einer kombinierten Flur- und Übersichtskarte des Landratsamtes Erzgebirgskreis vom 28. April 2020 im Maßstab 1:1 500 (Flurkarte) und 1:15 000 (Übersichtskarte) mit violett gefärbten Linien eingetragen. In dieser Karte ist die von der Schutzzone II in die Entwicklungszone überführte Fläche rot unterlegt dargestellt. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

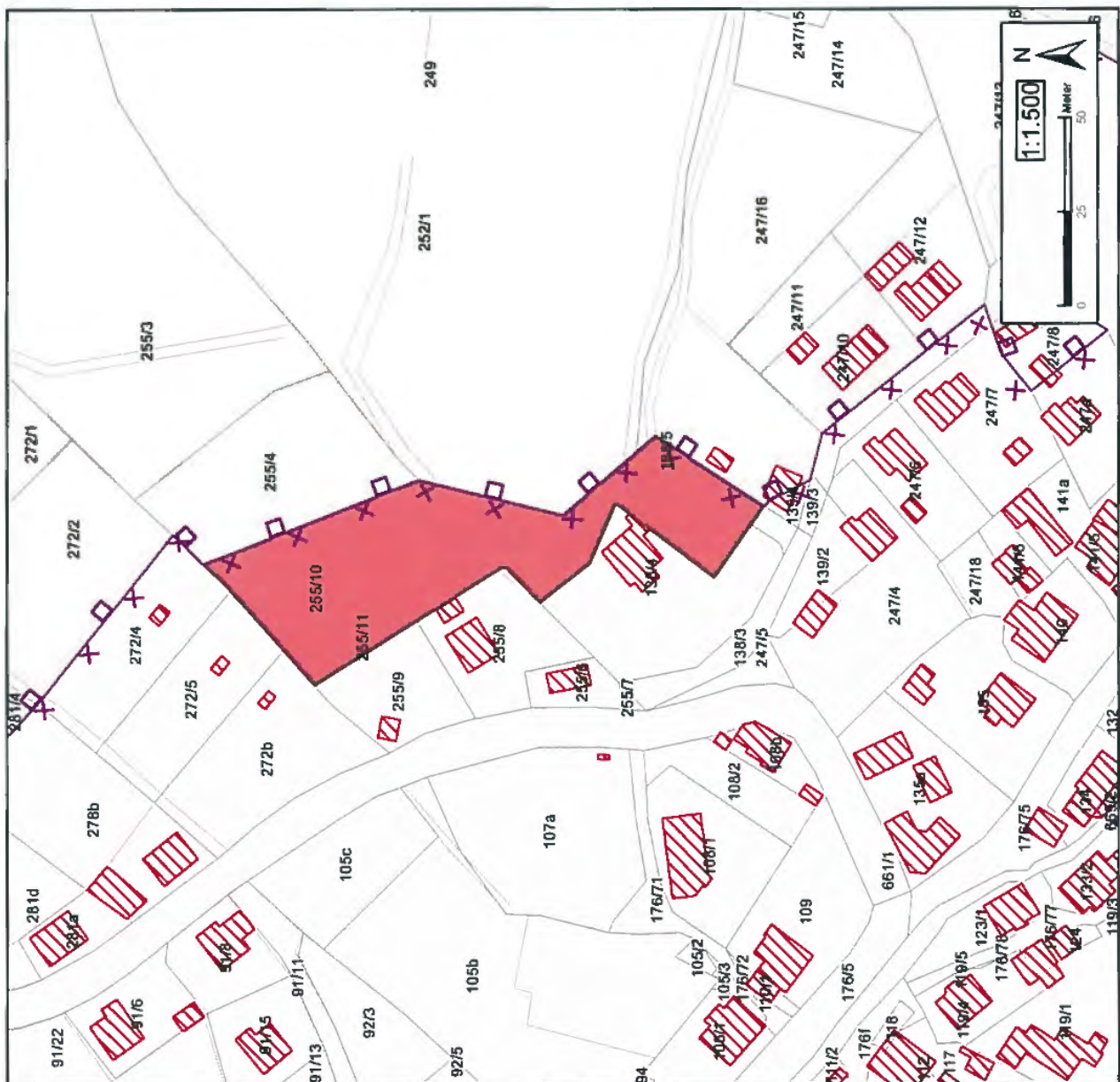
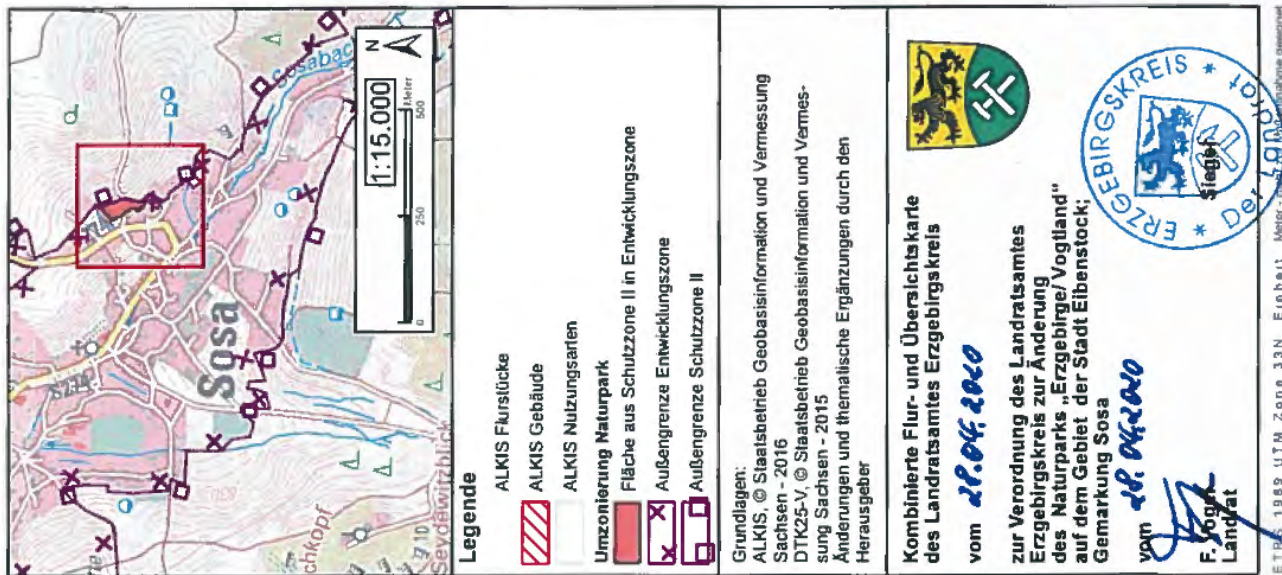
§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Annaberg-Buchholz, den 28. April 2020

Landratsamt Erzgebirgskreis
Vogel
Landrat



**Verordnung
des Landratsamtes Erzgebirgskreis
zur Änderung des Naturparks „Erzgebirge/Vogtland“
auf dem Gebiet der Stadt Eibenstock Gemarkung Carlsfeld**

Vom 28. April 2020

Aufgrund von § 22 Absatz 1 und 2, §§ 27 und 3 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 440) geändert worden ist, in Verbindung mit § 13 Absatz 1, § 20 Absatz 1 und 2, § 48 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 4, § 46 Absatz 1 Nummer 3 und § 47 Absatz 1 und 3 des Sächsischen Naturschutzgesetzes vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Änderung der Schutzvorschrift

Für die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Stadt Eibenstock, Gemarkung Carlsfeld im Erzgebirgskreis wird die Grenze zwischen der Schutzzone I und der Schutzzone II im Sinne von § 4 Absatz 1 der Naturparkverordnung Erzgebirge/Vogtland vom 9. Mai 1996 (SächsGVBl. S. 202, 380), die zuletzt durch die Verordnung vom 28. April 2020 (SächsGVBl. S. 249) geändert worden ist, geändert (Umzonierung).

§ 2

Gegenstand der Umzonierung

(1) Die Fläche, die sich im Kreuzungsbereich des Reitsteiges im südlichen Bereich und dem Sachsenberger Weg im östlichen Bereich sowie an der Bewaldungsgrenze im nördlichen Bereich, am sogenannten „Hirschkopf“ befindet, umfasst auf dem Gebiet der Stadt Eibenstock, Gemarkung Carlsfeld das Flurstück 531/3 mit einer Fläche von knapp 22,0034 ha. Diese Fläche wird aus der Schutzzone I in die Schutzzone II überführt.

(2) Die Grenze zwischen der Schutzzone I und der Schutzzone II ist in einer kombinierten Flur- und Übersichtskarte des Landratsamtes Erzgebirgskreis vom 28. April 2020 im Maßstab 1:5 000 (Flurkarte) und 1:30 000 (Übersichtskarte) mit violett gefärbten Linien eingetragen. In dieser Karte ist die von der Schutzzone I in die Schutzzone II überführte Fläche rot unterlegt dargestellt. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

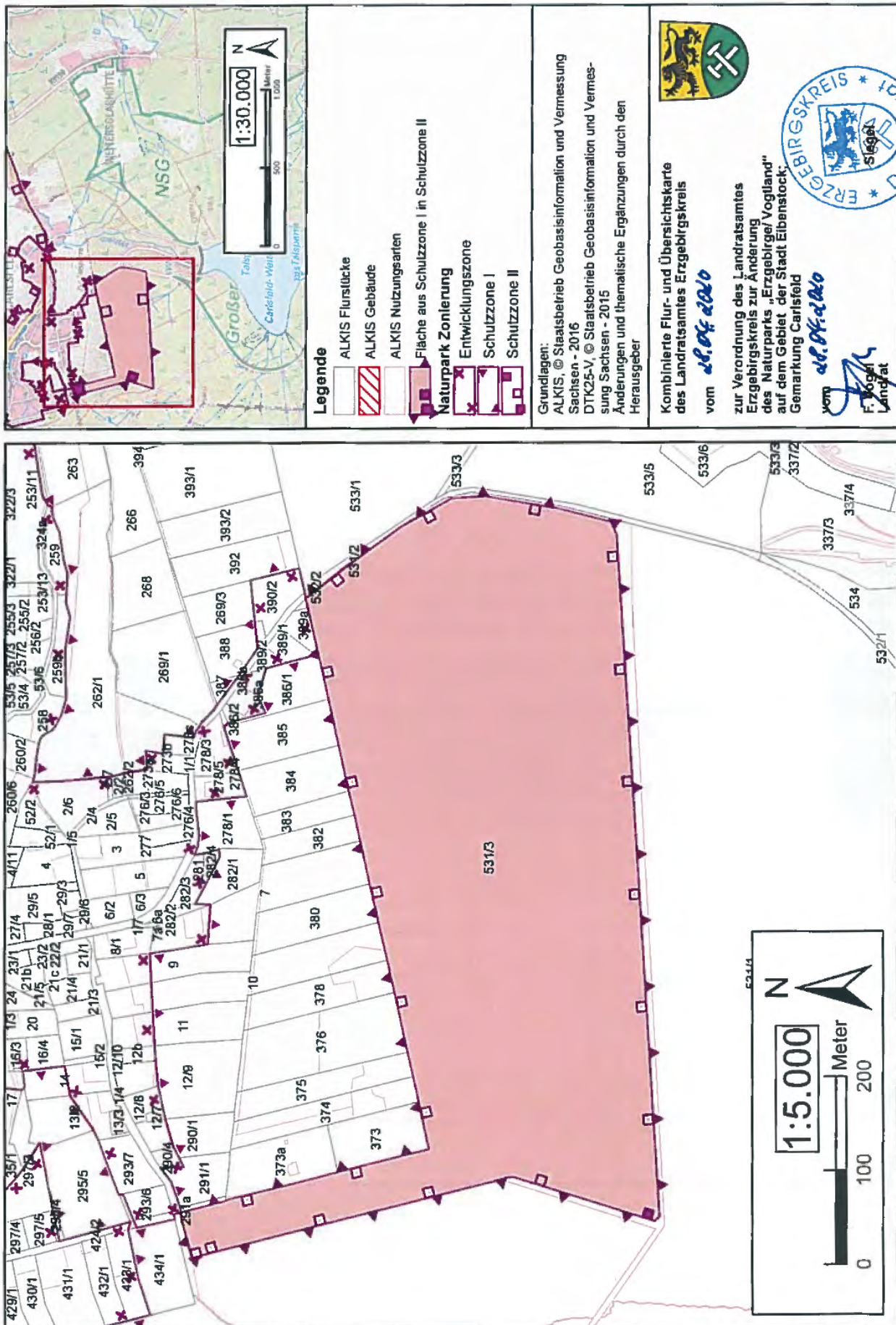
§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Annaberg-Buchholz, den 28. April 2020

Landratsamt Erzgebirgskreis
Vogel
Landrat



Verordnung des Landratsamtes Mittelsachsen zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Zschopautalhänge bei Lichtenwalde“

Vom 8. Mai 2020

Aufgrund von § 22 Absatz 1 und 2, § 23, § 32 Absatz 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 440) geändert worden ist, in Verbindung mit § 13 Absatz 1, § 14 Absatz 1, § 20, § 46 Absatz 1 Nummer 3 und § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, Satz 2 und Absatz 4 des Sächsischen Naturschutzgesetzes vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, sowie nach § 20 Absatz 4 des Sächsischen Jagdgesetzes vom 8. Juni 2012 (SächsGVBl. S. 308), das durch das Gesetz vom 31. Januar 2018 (SächsGVBl. S. 21) geändert worden ist, und § 30 Absatz 1 des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen vom 10. April 1992 (SächsGVBl. S. 137), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde und im Einvernehmen mit der unteren Jagdbehörde durch das Landratsamt Mittelsachsen verordnet:

§ 1

Festsetzung als Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Gemeinde Niederwiesa und der Stadt Frankenberg im Landkreis Mittelsachsen werden als Naturschutzgebiet festgesetzt. Das Naturschutzgebiet trägt den Namen „Zschopautalhänge bei Lichtenwalde“.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von circa 69,71 Hektar und umfasst vier getrennt liegende Teilflächen.

(2) Die Lage und Abgrenzung des Naturschutzgebietes wird wie folgt grob beschrieben:

Die Schutzgebietsgrenze der ersten Teilfläche „Schlossberghang mit Hofewiese und anschließende Waldflächen“ verläuft im Nordwesten entlang der Ortslage Lichtenwalde und der Verbindungsstraße von Lichtenwalde nach Braunsdorf. Die östliche Begrenzung stellt das Gelände der Schlossmühle mit dem Mühlgraben und die Zschopau dar. Südlich der Hofewiese wird die Teilfläche durch den markierten Wanderweg in Richtung Staatsstraße 238 bis zur Abzweigung zur „Teufelsschlucht“ begrenzt. Die Schutzgebietsgrenze folgt dem markierten Wanderweg durch die Teufelsschlucht und den oberen Höhenweg (Forstgrundkarte Grenzen zwischen den Teilflächen 670 a¹, a³ und 670 a², a⁴, a⁵). Anschließend folgt die Grenze einer Forstabteilung beziehungsweise dem Bachlauf in der Parkschlucht in Richtung Westen und entlang des Waldrandes in nordöstliche Richtung bis zur Schlossparkanlage Lichtenwalde. Um das Schloss Lichtenwalde und den Barockgarten stellt die Schlossmauer die Grenze dar.

Die zweite Teilfläche des Schutzgebietes umfasst die Waldflächen des „Vormundholzes“ und des „Mundholzes“

einschließlich des Waldstreifens, der beide Flächen miteinander verbindet.

Die dritte Teilfläche „Kleine Wiese zum Harrasfelsen“ liegt am rechten Zschopauufer und wird im Westen durch den Flusslauf, im Norden durch den Altenhainer Bach, im Osten von der Böschung der Bahnstrecke und im Süden durch den Übergang von Wiese zu Gehölzsaum begrenzt.

Die Schutzgebietsgrenze der vierten Teilfläche „Harrasfelsgebiet und daran anschließende Waldflächen“ verläuft im Westen entlang der Bahnstrecke Chemnitz – Hainichen mit der dazugehörigen Böschung und reicht im Norden bis zum Waldrand ohne die sanierte Altlast „Steinbruch Süd“. Im Osten verläuft die Grenze entlang des Übergangs von Wald zu Offenland und weiter in Verlängerung entlang des markierten Wanderweges ins Steinbruchtal in Richtung Altenhain (Forstgrundkarte Grenzen unter anderem zwischen den Teilflächen 646 a² und 646 a³). Vom östlichsten Punkt des Teilgebietes ausgehend wird die Grenze erst durch den Frauenholzbach und dann durch den Übergang von Wald zu Offenland gebildet. Die Schutzgebietsgrenze reicht bis nach Altenhain und umfasst die gesamte Waldfläche um das Altenhainer Bachtal bis zum nördlichen Rand der Ortslage Braunsdorf. Von dort verläuft die Schutzgebietsgrenze nach Nordost zur Lichtung am Eingang zum Steinbruch- und Altenhainer Bachtal sowie den Forstabteilungen bis zum Harrasfelsen (Forstgrundkarte Grenzen unter anderem entlang der Teilflächen 647 a⁰ und 647 a¹). Am Harrasfelsen/-sprung mit dem Bahntunnel reicht die Grenze bis an die Zschopau.

(3) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer Übersichtskarte des Landratsamtes Mittelsachsen vom 8. Mai 2020 im Maßstab 1:10 000 (Anlage 1) und in zwei Liegenschaftskarten des Landratsamtes Mittelsachsen vom 8. Mai 2020 im Maßstab 1:3 000 (Anlagen 2.1 und 2.2) dargestellt. Der Grenzverlauf ist rot eingetragen. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Linienaußenkante der Grenzeintragung auf den Liegenschaftskarten. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

(4) Die Verordnung mit Karten nach Absatz 3 wird beim Landratsamt Mittelsachsen in 09599 Freiberg, Abteilung 23 – Umwelt, Forst und Landwirtschaft, Leipziger Straße 4, Zimmer A 305, für die Dauer von zwei Wochen nach Verkündung dieser Verordnung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(5) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist beim Landratsamt Mittelsachsen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

(6) Das Naturschutzgebiet beinhaltet Flächen der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitatrichtlinie (FFH); ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 193), in der jeweils

gültigen Fassung, mit der Bezeichnung „Zschopautal“ (FFH-Gebiet, EU-Melde-Nummer DE 4943-301; Grundschutzverordnung Sachsen für FFH-Gebiete vom 26. November 2012 (SächsABl. S. 1499)).

(7) Soweit für das Gebiet besondere naturschutzrechtliche Vorschriften bestehen, insbesondere solche über den Schutz bestimmter Biotope, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile und Vorschriften nach europäischem Recht, bleiben diese unberührt.

§ 3 Schutzzweck

Schutzzweck ist insbesondere:

1. die Erhaltung der Seltenheit, besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit des Gebietes mit seinen Landschaftselementen wie mäandrierende naturnahe Bachläufe mit ihren Auen, offene Felsbildungen und artenreiche Hangmischwälder insbesondere im Bereich des Schlossberghanges, der Teufels- und Parkschlucht, dem Altenhainer Bachtal sowie dem Steinbruchtal;
2. die Erhaltung der natürlichen und weitgehend vollständigen Lebensgemeinschaften der Laubwälder, wie insbesondere der Lebensraum für Fledermäuse und Brutvogelzönose naturnaher Laubwälder einschließlich ihrer strukturellen Habitatrequisiten (zum Beispiel Höhlenbäume, Spaltenquartiere, Totholz);
3. die Erhaltung der Lebensraum- und Biotopfunktionen der in die Zschopau einmündenden, naturnahen Bäche einschließlich ihrer Auen sowie eines zusammenhängenden Waldgebietes, womit dem Kohärenzgedanken entsprochen wird;
4. der Schutz der wild lebenden Pflanzenarten im Grenzgebiet der hochkollinen zur submontanen Stufe, insbesondere der überregional und landesweit bedeutsamen Arten wie Gefleckter Aronstab (*Arum maculatum*), Nördlicher Streifenfarn (*Asplenium septentrionale*), Braunstielliger Streifenfarn (*Asplenium trichomanes*), Straußenfarn (*Matteuccia struthiopteris*), Einbeere (*Paris quadrifolia*), Echter Seidelbast (*Daphne mezereum*), Türkenbund-Lilie (*Lilium martagon*) und Große Fetthenne (*Hylotelephium maximum*) einschließlich der Lebensräume und Vegetationseinheiten, in denen diese Pflanzen natürlicherweise vorkommen;
5. der Schutz und die Förderung der wertgebenden charakteristischen Tierarten wie unter anderem mehrere Tagfalterarten, insbesondere des Fetthennen-Bläulings (*Scollitantides orion*) und der Sumpfspitzmaus (*Neomys anomalus*) einschließlich ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensräume, in denen diese Tiere natürlicherweise vorkommen;
6. die Erhaltung, zielgerichtete Wiederherstellung oder Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes aller im Flächenumgriff vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie, einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung, insbesondere der Lebensraumtypen (LRT) Flachland-Mähwiese (LRT-Code 6510), Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation (LRT-Code 8220), Silikatfelsen mit Pioniervegetation (LRT-Code 8230), Hainsimsen-Buchenwälder (LRT-Code 9110), Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder (LRT-Code 9160), Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder (LRT-Code 9170), Schlucht- und Hangmischwälder (LRT-Code 9180*) und Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder (LRT-Code 91E0*) sowie der mit ihnen räumlich und funktional

verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für die Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Lebensräume des Anhanges I der FFH-Richtlinie von Bedeutung sind;

7. die Erhaltung, zielgerichtete Wiederherstellung oder Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes aller im Flächenumgriff vorkommenden Populationen der Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie, insbesondere des Fischotters (*Lutra lutra*) und des Großen Mausohres (*Myotis myotis*) sowie ihrer Habitate im Sinne von Artikel 1 Buchstabe f der FFH-Richtlinie;
8. der Schutz und die Entwicklung der im Gebiet vorkommenden, gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 21 des Sächsischen Naturschutzgesetzes, insbesondere der Schlucht-, Blockhalden- und Hangschuttwälder, der höhlenreichen Einzelbäume, der naturnahen Bäche, der offenen Felsbildungen, der Nasswiesen, der Großseggenriede und der Altwasser;
9. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung artenreicher Laubholzbestockungen als Beispiel für den Waldaufbau in einem stark reliefierten Gebiet des Mulde-Lößhügellandes für die ökologische, naturgeschichtliche und landeskulturelle Forschung;
10. die Erhaltung, Pflege und Entwicklung der natürlichen und teilweise mäandrierenden Bachläufe einschließlich ihrer Quellbereiche;
11. die Erhaltung der offenen Wiesenauen im Kontrast zu den waldbestockten Hanglagen mit zahlreichen Sichtbeziehungen zum Schutz der besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit des Gebietes.

§ 4 Verbote

(1) Im Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 706) geändert worden ist, in der jeweils gültigen Fassung, zu ändern oder zu errichten, einschließlich der Errichtung gleichgestellter Maßnahmen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen ober- oder unterirdisch zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. Handlungen vorzunehmen, die den Boden in seiner Gestalt, Struktur und Beschaffenheit verändern oder verändern können;
4. Gesteine oder mineralische Proben zu entnehmen sowie die vorhandenen offenen Gesteinsbildungen zu entfernen oder zu beschädigen;
5. Auffüllungen, Ablagerungen oder Abgrabungen vorzunehmen;
6. Abfälle oder sonstige Materialien, Stoffe, Mittel oder Chemikalien einzubringen, anzuwenden oder zu lagern;
7. Plakate, Bild- und Schrifttafeln oder Markierungszeichen, ausgenommen Wanderwegemarkierungen, aufzustellen, anzubringen oder auf in dem Naturschutzgebiet befindliche Objekte zu zeichnen;
8. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebiets nachteilig verändern können;

9. Pflanzen, Pflanzenbestandteile oder deren Entwicklungsformen einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
10. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten sowie deren Puppen, Larven, Eier, Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
11. von der Naturschutzbehörde errichtete Schutz- oder Hinweiseinrichtungen oder Markierungen sowie Wegmarkierungen oder Wegweiser zu verrücken, zu entfernen oder zu beschädigen;
12. Flächen außerhalb von Wegen zu betreten, zu befahren oder außerhalb ausgewiesener Reitwege zu reiten;
13. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen;
14. Feuerstellen einzurichten, Feuer anzumachen und zu unterhalten;
15. das Klettern an offenen Felsbildungen;
16. Lärm zu verursachen oder Lichtquellen zu betreiben, die geeignet sind, Tiere zu beunruhigen und den Naturgenuss zu beeinträchtigen;
17. Hunde frei laufen zu lassen;
18. Grünland umzubereiten oder Saaten aller Art im Grünland vorzunehmen;
19. die Erstaufforstung von Grünland vorzunehmen oder Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen anzulegen;
20. Nistkästen anzubringen oder Winterfütterstellen für Vögel anzulegen;
21. Veränderungen des Wasserregimes in Fließgewässern durch Uferausbau oder durch die Anlage von Querbauwerken herbeizuführen;
22. mit Luftfahrzeugen zu starten oder zu landen oder Fluggeräte jeder Art zu betreiben.

§ 5

Anzeigepflichtige Maßnahmen

(1) Die landwirtschaftliche Grünlandnutzung im Naturschutzgebiet beziehungsweise die Biotoppflege der Grünlandflächen im Bereich der „Hofewiese“ auf dem Flurstück 473 der Gemarkung Lichtenwalde (Gemeinde Niederwiesa) und im Bereich der „Kleinen Wiese zum Harrasfelsen“ auf dem Flurstück 471 der Gemarkung Lichtenwalde (Gemeinde Niederwiesa) ist mindestens 4 Wochen vor ihrer geplanten Durchführung der unteren Naturschutzbehörde schriftlich mit einer ausreichend detaillierten Beschreibung anzuzeigen. Stellt die untere Naturschutzbehörde eine Unvereinbarkeit der angezeigten Maßnahmen mit dem Schutzzweck nach § 3 dieser Verordnung fest, untersagt sie diese. Äußert sich die untere Naturschutzbehörde nicht innerhalb von 4 Wochen nach Eingang der Anzeige, gelten die Maßnahmen als zulässig. Die Anzeigepflicht nach Satz 1 entfällt für eine landwirtschaftliche Grünlandnutzung oder Biotoppflege, wenn sie folgende Bedingungen erfüllt:

- a) – es besteht eine Teilnahme an einem Förderprogramm zur Grünlandnutzung des Freistaates Sachsen oder sie ist Bestandteil von speziellen Vereinbarungen mit der unteren Naturschutzbehörde;
- oder
- b) – im Bereich der „Kleinen Wiese zum Harrasfelsen“ auf dem Flurstück 471 der Gemarkung Lichtenwalde (Gemeinde Niederwiesa) findet eine zweischürige Mahd statt und
 - im Bereich der „Hofewiese“ auf dem Flurstück 473 der Gemarkung Lichtenwalde (Gemeinde Niederwiesa) findet mindestens eine einschürige Mahd statt, wobei mindestens die erste Mahd als Staufmahd durchzuführen ist, das heißt, dass bei der

ersten Teilmahd circa 50 Prozent der Fläche zu mähen ist und die Restfläche frühestens nach zwei Wochen gemäht wird und

- auf beiden oben genannten Wiesen darf der erste Mahdtermin nicht vor dem Blühbeginn der Hauptbestandsbildner liegen (circa Ende Mai/Anfang Juni) und die Zweitnutzung erfolgt frühestens sechs bis acht Wochen nach der Erstnutzung und das Mahdgut ist zu beräumen sowie abzutransportieren und
- es erfolgt ein Verzicht auf Stickstoffdüngung und
- es erfolgt ein Verzicht auf den Einsatz von chemischen Schädlingsbekämpfungsmitteln und Herbiziden.

Liegen die im Satz 4 genannten Bedingungen für eine Entbehrlichkeit der Anzeigepflicht innerhalb der aktuellen Vegetationsperiode nicht mehr vor, sind die geänderten oder neu geplanten Maßnahmen wiederum mindestens 2 Wochen vor ihrer geplanten Durchführung schriftlich mit einer ausreichend detaillierten Beschreibung der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. Stellt die untere Naturschutzbehörde eine Unvereinbarkeit der angezeigten Maßnahmen mit dem Schutzzweck nach § 3 dieser Verordnung fest, untersagt sie diese. Äußert sich die untere Naturschutzbehörde nicht innerhalb von 2 Wochen nach Eingang der Anzeige, gelten die Maßnahmen als zulässig.

(2) § 4 dieser Verordnung gilt nicht bei folgenden anzeigepflichtigen Maßnahmen:

1. Einrichten und Betreiben von Wildäsungsflächen, Wildfütterungen oder Salzlecken;
2. Durchführen von Weiterbildungs- beziehungsweise Exkursionsveranstaltungen;
3. angezeigte Forschungsvorhaben oder Forschungsvorhaben, die im Auftrag der unteren Naturschutzbehörde durchgeführt werden;
4. Maßnahmen der Gehölzpflege im Gewässerrandstreifen;
5. Maßnahmen, die die ordnungsgemäße und fachgerechte Erfüllung der Aufgaben der Gewässerunterhaltung sicherstellen (zum Beispiel Verkehrssicherungspflicht an Bäumen, Bisambejagung, Beseitigung von Abflusshindernissen);
6. die Unterhaltung der fünf Sichtschneisen unterhalb des Schlossparks Lichtenwalde;
7. die dem Schutzzweck entsprechende ordnungsgemäße Forstwirtschaft in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang unter der Maßgabe, dass
 - a) Erntennutzungen sowie Alldurchforstungen im Zeitraum zwischen dem 1. März und dem 31. Juli eines jeden Jahres anzuzeigen sind;
 - b) die flächenhafte Nutzung von Wald auf einer Fläche von über 0,5 Hektar anzuzeigen ist;
 - c) die Anlage oder Veränderung von versiegelten und unversiegelten Wegen zur ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung anzuzeigen sind, § 6 Nummer 3 bleibt unberührt;
8. die Errichtung oder wesentliche Änderung von Jagd- und Hegeeinrichtungen im Sinne von § 26 Absatz 2 des Sächsischen Jagdgesetzes in der jeweils geltenden Fassung;
9. Vermessungs- und Katastergesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), das zuletzt durch das Gesetz vom 24. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 431) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, mit der Maßgabe, dass diese der unteren Naturschutzbehörde rechtzeitig mindestens eine Woche vor Beginn schriftlich anzuzeigen sind.

Die im Satz 1 genannten Handlungen und Maßnahmen sind mindestens 4 Wochen, außer bei § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 9, vor ihrer geplanten Durchführung schriftlich mit einer

ausreichend detaillierten Beschreibung der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. Stellt die untere Naturschutzbehörde eine Unvereinbarkeit der angezeigten Maßnahmen mit dem Schutzzweck nach § 3 dieser Verordnung fest, untersagt sie diese. Äußert sich die untere Naturschutzbehörde nicht innerhalb von 4 Wochen nach Eingang der Anzeige, gelten die Maßnahmen als zulässig.

(3) Die Entscheidung zu einer anzeigepflichtigen Maßnahme nach Absatz 1 oder Absatz 2 kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, wenn dadurch die Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck erreicht wird. Die Entscheidung zu einer anzeigepflichtigen Maßnahme nach Absatz 1 oder Absatz 2 wird durch eine nach anderen Vorschriften gleichzeitig erforderliche Gestattung ersetzt, wenn diese im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde ergeht.

§ 6 Zulässige Handlungen

§ 4 dieser Verordnung gilt nicht für:

1. die dem Schutzzweck entsprechende ordnungsgemäße Forstwirtschaft in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang unter der Maßgabe, dass
 - a) Habitat-, Horst- und Höhlenbäume bei Berücksichtigung der FFH-Richtlinie erhalten bleiben sowie artenschutzrechtliche und biotopschutzrechtliche Bestimmungen berücksichtigt werden;
 - b) die Erntenutzung in Laubholzbeständen mit Ausnahme von Eichenbeständen und von eichendominierten Beständen als einzelstammweise Baumentnahme erfolgt;
 - c) bei Durchforstungen und Erntenutzungen von Laubbäumen ein angemessener Totholzvorrat auf Grundlage der dazu im FFH-Managementplan für die betreffenden Wald-Lebensraumtypen formulierten Vorgaben auch in Form von unzerschnittenen Stämmen, Stammteilen und Starkästen sowie Kronen und Kronenteilen, jeweils bis 7 Zentimeter Durchmesser am starken Ende, im Bestand zu belassen ist;
 - d) Maßnahmen des Waldschutzes unberührt bleiben;
2. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes durch die untere Naturschutzbehörde oder die von dieser Behörde beauftragte Dritte angeordneten Überwachungs-, Schutz-, Biotopgestaltungs-, Biotoppflege- und Entwicklungsmaßnahmen;
3. die sonstige bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke und Wege sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Erhaltung soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft;
4. behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilde-rungen;
5. unaufschiebbare Handlungen zum Schutz der Bevölkerung und zur Abwehr von Gefahren für Leib und Leben von Menschen; die untere Naturschutzbehörde ist über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten; sie kann nachträglich ergänzende Anordnungen zur Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck treffen;
6. das Sammeln von Pilzen für den persönlichen Bedarf im Zeitraum zwischen dem 1. August und dem 15. Oktober eines jeden Jahres;
7. die erforderlichen Maßnahmen der Untersuchungen zur Gefährdungsabschätzung sowie Sicherungs- und Sanierungsmaßnahmen von schädlichen Bodenverän-

derungen soweit diese durch die zuständige Boden-schutzbehörde angeordnet oder veranlasst wurden beziehungsweise durch diese selbst oder mit ihrem Ein-vernehmen durchgeführt werden; gleiches gilt entspre-chend für Deponien der zuständigen Abfallbehörden;

8. das Betreten des Zschopauuferlandes zur Ausübung der fischereilichen Bewirtschaftung einschließlich des Angelns im bisherigen Umfang durch die Fischereiaus-übungsberechtigten;
9. die dem Schutzzweck entsprechende ordnungsgemäße Ausübung der Jagd im Sinne des Sächsischen Jagdge-setzes unter der Maßgabe, dass für die Errichtung oder wesentliche Änderung von Jagd- und Hegeeinrichtun-gen der § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 der Verordnung gilt.

§ 7 Grundzüge der Pflege und Entwicklung

(1) Grundzüge der Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft sind:

1. die Entwicklung der bestehenden Nadelholzforsten zu standortheimischen Laubwaldgesellschaften;
2. die vollständige Entnahme der Hybridpappeln (*Populus x canadensis*) im östlichen Randbereich zur Hofewiese und sofern dort möglich die Einbringung der Schwarzpappel (*Populus nigra*);
3. die fachgerechte Freihaltung und Freistellung vorhandener Felswände von Gehölzen und Kletterpflanzen (zum Beispiel Efeu, Brombeere, Hopfen), unter anderem entlang des Bahnabschnitts von der nördlichen Grenze des Naturschutzgebietes bis zum Tunnel am Harrasfelsen sowie am Schlossberghang, zur Förderung der Ausbildung einer charakteristischen Vegetation der offenen natürlichen und naturnahen Felsbildungen sowie des typischen Inventars geschützter oder gefährdeter Arten des Biotoptyps, insbesondere des Fetthennen-Bläulings (*Scolitantides orion*) und des Nördlichen und Braunstieligen Streifenfarns (*Asplenium septentrionale*, *A. trichomanes*);
4. die Erhaltung und Entwicklung des Vorkommens des Straußenfarns (*Matteuccia struthiopteris*) im Bereich des Mundholzes durch Regulierung und Zurückdrängen der im Bereich des Standortes einschließlich seiner Randbereiche vorkommenden Neophyten insbesondere des Japanischen Staudenknöterichs (*Fallopia japonica*) und des Drüsigen Springkrauts (*Impatiens glandulifera*);
5. die Offenlegung verrohrter Bachabschnitte im Rahmen der hydrologischen Möglichkeiten, zum Beispiel im oberen Bereich der Parkschlucht unterhalb der Wegebrücke.

(2) Für die im Naturschutzgebiet vorhandenen Schutzgüter nach der FFH-Richtlinie werden Einzelheiten zu Maßnahmen im Managementplan für das FFH-Gebiet 250 „Zschopautal“ (EU-Melde-Nummer DE 4943-301) dargelegt und durch die Grundschutzverordnung geregelt. Darüber hinaus kann die untere Naturschutzbehörde zur Erhaltung sonstiger Schutzgüter des Naturschutzgebietes ergänzende Planungen zur Pflege und Entwicklung aufstellen.

(3) Der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte ist zur Durchführung von Maßnahmen nicht verpflichtet, muss aber Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 65 des Bundesnaturschutzgesetzes dulden, soweit dadurch die Nutzung nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.

§ 8 Befreiung

(1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die untere Naturschutzbehörde auf Antrag nach § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes Befreiung erteilen.

(2) Bedarf eine Handlung einer Befreiung, so kann diese mit Nebenbestimmungen versehen werden, wenn dadurch die Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck erreicht wird. Die Befreiung wird durch eine nach anderen Vorschriften gleichzeitig erforderliche Gestattung ersetzt, wenn diese im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde nach § 39 des Sächsischen Naturschutzgesetzes ergeht.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig gemäß § 69 Absatz 7 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 49 Absatz 1 Nummer 1 des Sächsischen Naturschutzgesetzes handelt, wer ohne, dass eine zulässige Handlung nach § 6 dieser Verordnung oder eine Befreiung nach § 8 dieser Verordnung vorliegt, in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig Handlungen vornimmt, die geeignet sind, zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes sowie seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung zu führen.

(2) Ordnungswidrig gemäß § 69 Absatz 7 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 49 Absatz 1 Nummer 1 des Sächsischen Naturschutzgesetzes handelt, wer ohne Befreiung der unteren Naturschutzbehörde, in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig,

1. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 1 bauliche Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung errichtet, ändert oder die Errichtung gleichgestellter Maßnahmen durchführt;
2. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 2 Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anlegt, Leitungen ober- oder unterirdisch verlegt oder Anlagen dieser Art verändert;
3. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 3 Handlungen vornimmt, die den Boden in seiner Gestalt, Struktur und Beschaffenheit verändern oder verändern können;
4. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 4 Gesteine oder mineralische Proben entnimmt sowie die vorhandenen offenen Gesteinsbildungen entfernt oder beschädigt;
5. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 5 Auffüllungen, Ablagerungen oder Abgrabungen vornimmt;
6. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 6 Abfälle oder sonstige Materialien, Stoffe, Mittel oder Chemikalien einbringt, anwendet oder lagert;
7. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 7 Plakate, Bild- und Schrifttafeln oder Markierungszeichen, ausgenommen Wanderwegemarkierungen, aufstellt, anbringt oder auf in dem Naturschutzgebiet befindliche Objekte zeichnet;
8. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 8 Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vornimmt, die den Wasserhaushalt des Gebietes nachteilig verändern können;
9. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 9 Pflanzen, Pflanzenbestandteile oder deren Entwicklungsformen einbringt, entnimmt, beschädigt oder zerstört;
10. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 10 Tiere einbringt, wildlebenden Tieren nachstellt, sie beunruhigt, fängt, verletzt oder tötet sowie deren Puppen, Larven, Eier, Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten entfernt, beschädigt oder zerstört;

11. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 11 von der Naturschutzbehörde errichtete Schutz- oder Hinweiseinrichtungen oder Markierungen sowie Wegemarkierungen oder Wegeweiser verrückt, entfernt oder beschädigt;
12. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 12 Flächen außerhalb der Wege betritt, befährt oder außerhalb ausgewiesener Reitwege reitet;
13. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 13 zeltet, lagert, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufstellt;
14. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 14 Feuerstellen einrichtet, Feuer anmacht und unterhält;
15. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 15 an offenen Felsbildungen klettert;
16. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 16 Lärm verursacht oder Lichtquellen betreibt, die geeignet sind, Tiere zu beunruhigen und den Naturgenuss zu beeinträchtigen;
17. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 17 Hunde frei laufen lässt;
18. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 18 Grünland umbricht oder Saaten aller Art im Grünland vornimmt;
19. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 19 die Erstaufforstung von Grünland vornimmt oder Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen anlegt;
20. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 20 Nistkästen anbringt oder Winterfutterstellen für Vögel anlegt;
21. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 21 Veränderungen des Wasserregimes in Fließgewässern durch Uferausbau oder durch die Anlage von Querbauwerken herbeiführt;
22. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 22 mit Luftfahrzeugen startet oder landet oder Fluggeräte jeder Art betreibt.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Absatz 7 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 49 Absatz 1 Nummer 1 des Sächsischen Naturschutzgesetzes handelt des Weiteren, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Anzeige bei der unteren Naturschutzbehörde,

1. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 1 Wildäsungsflächen, Wildfütterungen oder Salzlecken einrichtet und betreibt;
2. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 2 Weiterbildungs- beziehungsweise Exkursionsveranstaltungen durchführt;
3. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 3 Forschungsvorhaben ohne Auftrag von der unteren Naturschutzbehörde durchführt;
4. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 4 Maßnahmen der Gehölzpflege im Gewässerrandstreifen durchführt;
5. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 5 Maßnahmen, die die ordnungsgemäße und fachgerechte Erfüllung der Aufgaben der Gewässerunterhaltung sicherstellen (zum Beispiel Verkehrssicherungspflicht an Bäumen, Bissabwehr, Beseitigung von Abflusshindernissen) durchführt;
6. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 6 die fünf Sichtschneisen unterhalb des Schlossparks Lichtenwalde unterhält;
7. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 7 Buchstabe a die Erntetenutzungen sowie Altdurchforstungen im Zeitraum zwischen dem 1. März und dem 31. Juli eines jeden Jahres durchführt;
8. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 7 Buchstabe b Wald auf einer Fläche von über 0,5 Hektar flächenhaft nutzt;
9. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 7 Buchstabe c versiegelte und unversiegelte Wege zur ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung anlegt oder verändert, § 5 Absatz 2 Nummer 6 bleibt unberührt;
10. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 8 Jagd- und Hegeeinrichtungen im Sinne von § 26 Absatz 2 des Sächsischen Jagdgesetzes errichtet oder wesentlich ändert;
11. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 9 Vermessungsarbeiten nicht eine Woche vor Beginn der Maßnahme schriftlich anzeigt.

(4) Ordnungswidrig gemäß § 69 Absatz 7 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 49 Absatz 1 Nummer 1 des Sächsischen Naturschutzgesetzes handelt, wer

1. entgegen § 5 Absatz 1 Satz 1 die Anzeige nicht 4 Wochen vor der geplanten Durchführung ausführt;
2. entgegen § 5 Absatz 1 Satz 5 die Anzeige nicht 2 Wochen vor der geplanten Durchführung ausführt;
3. entgegen § 6 Nummer 1 Buchstabe a Habitat-, Horst- und Höhlenbäumen bei Berücksichtigung der FFH-Richtlinie nicht erhält sowie artenschutzrechtliche und biotopschutzrechtliche Bestimmungen nicht berücksichtigt;
4. entgegen § 6 Nummer 1 Buchstabe b die Erntennutzung in Laubholzbeständen mit Ausnahme von Eichenbeständen und von Eichen dominierten Beständen nicht als einzelstammweise Baumentnahme durchführt;
5. entgegen § 6 Nummer 1 Buchstabe c bei Durchforstungen und Endnutzungen von Laubbäumen keinen angemessenen Totholzvorrat in Form von unzerschnittenen Stämmen, Stammteilen und Starkästen sowie Kronen und Kronenteilen, jeweils bis 7 Zentimeter Durchmesser am starken Ende, im Bestand belässt;
6. entgegen § 6 Nummer 6 außerhalb des Zeitraums vom 1. August bis 15. Oktober eines jeden Jahres Pilze für den persönlichen Bedarf sammelt;
7. entgegen § 6 Nummer 6 innerhalb des Zeitraums vom 1. August bis 15. Oktober eines jeden Jahres Pilze über den persönlichen Bedarf hinaus sammelt.

(5) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Absatz 7 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 49 Absatz 1 Nummer 1 des Sächsischen Naturschutzgesetzes handelt

ebenfalls, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer zum Vollzug dieser Verordnung erlassenen vollziehbaren Entscheidung nach § 5 Absatz 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt, soweit diese Handlung nicht bereits nach einer anderen Vorschrift des Sächsischen Naturschutzgesetzes als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann.

(6) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 bis 5 können gemäß § 49 Absatz 2 Nummer 1 Sächsisches Naturschutzgesetz mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Euro geahndet werden. Das Höchstmaß verringert sich bei Fahrlässigkeit auf die Hälfte.

§ 10

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 2 Absatz 4 dieser Verordnung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten mit dieser Verordnung

1. der Teil des Beschlusses des Bezirkstages Karl-Marx-Stadt Nr. 17/87 zur Festsetzung von Naturschutzgebieten vom 30. März 1987, der sich auf das Naturschutzgebiet „Zschopautalhänge bei Lichtenwalde“ (Kreis Flöha) bezieht,
 2. der Teil der Verordnung des Landkreises Freibergs zur Festsetzung von Naturdenkmälern (ND) vom 7. Dezember 2005, der sich auf das Naturdenkmal Nummer 36 „Stiel-Eiche bei Lichtenwalde“ bezieht,
- außer Kraft.

Freiberg, den 8. Mai 2020

Landratsamt Mittelsachsen
Damm
Landrat

Abs.: SV SAXONIA Verlag GmbH, Lingnerallee 3, 01069 Dresden
Postvertriebsstück, Deutsche Post AG, „Entgelt bezahlt“, ZKZ 73796

Impressum

Herausgeber:

Sächsische Staatskanzlei
Archivstraße 1, 01097 Dresden
Telefon: 0351 564 11312

Verlag:

SV SAXONIA Verlag für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH
Lingnerallee 3, 01069 Dresden
Telefon: 0351 485 26-0
Telefax: 0351 485 26-61
E-Mail: gvbl-abl@saxonia-verlag.de
Internet: www.recht-sachsen.de

Verantwortlicher Redakteur: Rechtsanwalt Frank Unger

Druck:

Stoba-Druck GmbH, Am Mart 16, 01561 Lampertswalde

Redaktionsschluss:

22. Mai 2020

Bezug:

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag (siehe obige Kontaktdaten). Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblattes beträgt 70,64 EUR (gedruckte Ausgabe zzgl. 18,89 EUR Postversand) bzw. 48,53 EUR (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 8,03 EUR zzgl. 3,37 EUR bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.